

UCITS V Prospekt

inkl. konstituierende Dokumente
(Treuhandvertrag)

Icosa Investment Umbrella Fund

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in LIECHTENSTEIN (LI) gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft, eine Umbrella-Struktur, die einen oder mehrere Teilfonds umfasst, nachfolgend als „Fonds“ bezeichnet

15.10.2025

Jeder Anleger nimmt mit dem Erwerb von Anteilen den Prospekt inkl. konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag) sowie deren ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen zur Kenntnis. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, den Prospekt inkl. konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag) anzupassen.

Die rechtliche Grundlage des Fonds (konstituierende Dokumente) bildet der Treuhandvertrag. Ergänzend dazu wird ein Prospekt erstellt. Die konstituierenden Dokumente sind gemäss Art. 73 UCITSG als Bestandteil des Prospekts diesem beigefügt. Die aufgeführten Dokumente unterliegen der materiellen Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

Der vorliegende Prospekt muss gemäss Art. 71 Abs. 1 UCITSG mindestens die Angaben enthalten, die in Anhang Schema A UCITSG vorgesehen sind. Soweit diese Angaben bereits in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind, verweist der Prospekt auf die konstituierenden Dokumente.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis des Prospektes, der konstituierenden Dokumente, der Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) sowie, sofern bereits veröffentlicht, des letzten Jahresberichtes und des darauffolgenden Halbjahresberichtes (nachfolgend als „Verkaufsunterlagen“ bezeichnet). Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist jedenfalls ein Halbjahresbericht anzubieten. Das PRIIP ist rechtzeitig vor dem Erwerb kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Informationen, die nicht in den Verkaufsunterlagen enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Es ist nicht gestattet, von den Verkaufsunterlagen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von den Verkaufsunterlagen abweichen.

Die Verkaufsunterlagen stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzlich nicht zulässig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung gesetzlich nicht zulässig ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollen informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können.

Inhaltsverzeichnis

A. Prospekt	5
1 Fonds	5
1.1 Stammdaten.....	5
1.2 Verwaltungsgesellschaft.....	5
1.3 Verwahrstelle	5
1.4 Wirtschaftsprüfer des Fonds	5
1.5 Gesetzlich vorgeschriebene Informationen an die Anleger.....	5
1.6 Rechtliche Merkmale der eingegangenen Vertragsbeziehung.....	5
1.7 Regelungen zu Änderungen und zur Auflösung (Liquidation)	6
1.8 Kurzanzeige über Steuervorschriften.....	6
1.9 Vertriebsländer.....	6
2 Teilfonds.....	6
2.1 Anlagegrundsätze	6
2.2 Anlagetechniken und -instrumente	8
2.3 Risikoprofil und allgemeine Risiken.....	11
2.4 Profil des typischen Anlegers	15
2.5 Regeln für die Vermögensbewertung.....	15
2.6 Erweiterte Prospekt- und Berichtspflichten	15
3 Anteilklassen.....	15
3.1 Gleichbehandlung der Anleger	15
3.2 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	15
3.3 Kosten	15
3.4 Sonstiges	15
B. Konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag).....	16
1 Fonds	16
1.1 Stammdaten.....	16
1.2 Verwaltungsgesellschaft.....	16
1.3 Verwahrstelle	18
1.4 Bekanntmachungen und Informationen.....	19
1.5 Kurzanzeige über Steuervorschriften.....	19
1.6 Vertriebsländer.....	20
2 Teilfonds.....	21
2.1 Geschäftsjahr	21
2.2 Rechnungseinheit.....	21
2.3 Referenzwert (Benchmark)	21
2.4 Anlagen	21
2.5 Bestimmungen zur Bewertung.....	22
2.6 Regelungen zu Änderungen.....	22
2.7 Regelungen zur Auflösung (Liquidation)	23
3 Anteilklassen.....	24
3.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile	24
3.2 Anlegerkreis.....	24
3.3 Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils.....	24

3.4	Verbriefung.....	24
3.5	Ermittlung der Verkaufs-/Ausgabepreise und der Auszahlungs-/Rücknahmepreise	24
3.6	Mindestanlage.....	24
3.7	Bestimmungen zum Anteilshandel	24
3.8	Ausschluss von Anlegern.....	27
3.9	Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen	27
3.10	Kosten	27
4	Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges	29
	Anhang I der konstituierenden Dokumente: spezifische Informationen zu Teilfonds und Anteilklassen	30
	Anhang II der konstituierenden Dokumente: spezifische Informationen zu den Vertriebsländern	61
	Anhang III der konstituierenden Dokumente: Performance Fee Beispiel.....	66
	Anhang IV der konstituierenden Dokumente: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung	67

A. Prospekt

1 Fonds

1.1 Stammdaten

1.1.1 Bezeichnung

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.1

Icosa Investment Umbrella Fund

1.1.2 Herkunftsmitgliedstaat

UCITSG-Anhang-I-1-2-1

LIECHTENSTEIN (LI)

1.1.3 Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (FMA), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.1.4 Erstbewilligungsdatum der zuständigen Aufsichtsbehörde

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.2

04.09.2023

1.1.5 Eintragungsdatum im Handelsregister

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.2

11.09.2023

1.1.6 Dauer

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.2

unbegrenzt

1.1.7 Jahresabschluss

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.6

Letzter Kalendertag des Monats Dezember.

1.2 Verwaltungsgesellschaft

UCITSG-Anhang-I-1-2-1

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.1

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.2

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.8

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.9

UCITSG-Anhang-I-3--3.1

UCITSG-Anhang-I-3--3.2

UCITSG-Anhang-I-3--3.3

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen und für Rechnung der Anleger den Fonds nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verwalten und alle Rechte daraus auszuüben.

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

1.2.1 Vergütungsgrundsätze und -praktiken

UCITSG-71-1a-b---

Siehe konstituierende Dokumente.

1.3 Verwahrstelle

UCITSG-Anhang-I-2--2.1

UCITSG-Anhang-I-2--2.2

UCITSG-Anhang-I-2--2.3

UCITSG-Anhang-I-2--2.2

UCITSG-Anhang-I-2--2.3

Die Verwahrung des Vermögens ist einer einzigen Verwahrstelle in LIECHTENSTEIN (LI) zu übertragen.

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

1.4 Wirtschaftsprüfer des Fonds

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.7

Grant Thornton AG, 9494 Schaan, LIECHTENSTEIN (LI)

Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer prüft insbesondere die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente sowie die Jahresberichte des Fonds. Zudem obliegen ihm im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit bestimmte Anzeigepflichten gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FMA).

1.5 Gesetzlich vorgeschriebene Informationen an die Anleger

UCITSG-77-1----

UCITSG-77-2----

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.4

UCITSG-Anhang-I-5--5.1

Die Jahres- und Halbjahresberichte (inkl. den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Informationen an die Anleger), die letzten Nettoinventarwerte der Anteile sowie die bisherige Wertentwicklung (sofern verfügbar) werden im Publikationsorgan veröffentlicht.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sofern anwendbar) werden spätestens nach Übernahme der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in das EWR-Abkommen innerhalb der darin definierten Frist in den regelmässigen Berichten veröffentlicht.

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II der konstituierenden Dokumente für spezifische Angaben.

Für nähere Angaben zum Publikationsorgan siehe konstituierende Dokumente.

1.6 Rechtliche Merkmale der eingegangenen Vertragsbeziehung

Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer Anzahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt. Die einzelnen Anleger haften nur bis zu der Höhe des Anlagebetrages persönlich.

Jeder Teilfonds verfügt über eine oder mehrere Anteilsklassen, wobei alle Anteile innerhalb derselben Anteilsklasse dieselben Rechte verbriefen. Werden mehrere Anteilsklassen ausgegeben, können die Rechte zwischen diesen Anteilsklassen variieren.

Die spezifischen Eigenschaften der Teilfonds und Anteilsklassen sind in Anhang I der konstituierenden Dokumente definiert.

Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen, Aufteilung oder Auflösung des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

Soweit ein Sachverhalt in den konstituierenden Dokumenten nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG, der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen über die Treuhänderschaft des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) vom 20. Januar 1926.

Soweit die konstituierenden Dokumente nicht ausdrücklich etwas anderes festlegen, gilt nur die Verwaltungsgesellschaft als Treuhänderin und nur diese schliesst für Rechnung des Fonds die massgeblichen Rechtsgeschäfte ab.

1.6.1 Ansprüche der Anleger und deren Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, den Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

1.6.2 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Vollstreckbarkeit von Urteilen

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle ist Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI). Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den Fonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Ausländische Urteile werden in Liechtenstein nur anerkannt und vollstreckt, soweit dies in Staatsverträgen vorgesehen oder die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Gegenrechtserklärung der Regierung verbürgt ist.

1.7 Regelungen zu Änderungen und zur Auflösung (Liquidation)

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.10

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

1.8 Kurzangabe über Steuervorschriften

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.5

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

1.9 Vertriebsländer

UCITSG-Anhang-I-4-

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

2 Teilfonds

UCITSV-2-3----

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

2.1 Anlagegrundsätze

2.1.1 Anlageziel und -politik

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.15

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.1.2 Nachhaltiges Investieren

Nachhaltiges Investieren bezieht sich auf den Prozess der Integration einer speziellen nachhaltigen Anlagestrategie bei Anlageentscheidungen. Teilfonds, die einen Ansatz für nachhaltiges Investieren verfolgen, integrieren Umwelt-, Sozial- und Governance-Informationen ("ESG-Faktoren") in den Anlageentscheidungsprozess, um besser informierte Anlageentscheidungen zu treffen, spezifische nachhaltige Anlageziele anzustreben bzw. ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Der Schwerpunkt einzelner ESG-Faktoren kann je nach Anlagestrategie und Anlageuniversum des Teilfonds variieren.

Als Beispiele für Nachhaltigkeitsfaktoren können grundsätzlich betrachtet werden:

Umwelt (E): Aspekte, die sich auf die Qualität und das Funktionieren der natürlichen Umwelt und natürlicher Systeme beziehen, wie z. B. Luft-, Wasser- und Bodenqualität, Kohlenstoff und Klima, sauberes Wasser, ökologische Gesundheit und Biodiversität, CO₂-Emissionen und Klimawandel, Energieeffizienz, Knappheit natürlicher Ressourcen und Abfallmanagement. Umweltaspekte können z. B. durch ressourceneffiziente Schlüsselindikatoren für die Nutzung von Energie, die Nutzung erneuerbarer Energien, die Nutzung von Rohstoffen, die Produktion von Abfällen, Emissionen, Treibhausgasemissionen, die Nutzung von Wasser, die Nutzung von Land, Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen werden.

Sozial (S): Aspekte, die sich auf die Rechte, das Wohlergehen und die Interessen von Menschen und Gemeinschaften beziehen, wie z. B. Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und -standards, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit.

Unternehmensführung (G): Aspekte zur soliden Unternehmensführung von Unternehmen und anderen Beteiligungsunternehmen, wie z. B. Unabhängigkeit und Aufsicht des Boards, gute Praktiken und Transparenz, Vergütungspolitik bei Führungskräften, Aktionärsrechte, Managementstruktur, Massnahmen gegen Korruption und der Umgang mit Whistleblowing.

Die Art und Weise der Integration von ESG-Aspekten in den Anlageentscheid kann je nach Teilfonds und Portfoliomanager variieren. Folgende Ansätze können diesbezüglich verfolgt werden:

1. Ausschlüsse

- Normbasierte Ausschlüsse: Kategorischer Ausschluss von Firmen, die internationale Konventionen (z.B. Menschenrechte) und Gesetze, beispielsweise zu kontroversen Waffen, nicht einhalten.
- Ausschlüsse wegen bestimmter Geschäftsgebaren: Unternehmen, die (1) systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei denen die Verstösse besonders schwerwiegend sind oder (3) bei denen das Management nicht bereit ist, die notwendigen Reformen umzusetzen, können aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden.
- Wertebasierte Ausschlüsse: Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze aus kontroversen Geschäftsaktivitäten erzielen. Relevante Geschäftsaktivitäten und anwendbare Umsatzschwellen können individuell definiert werden.

2. ESG Integration

ESG-Überlegungen werden integriert, indem Finanzinformationen mit ESG-bezogenen Überlegungen im Anlageprozess kombiniert werden. Mögliche ESG-Integrationskomponenten sind:

- Integriertes ESG-Research: Der Portfoliomanager ergänzt das traditionelle Research mit ESG-Daten und -Informationen, um das Wissen über die ESG-Faktoren systematisch zu erweitern.
- Positives Screening: Der Portfoliomanager wählt Wertpapiere aus, die innerhalb eines Sektors (Best-in-Class) oder im gesamten Universum (Best-in-Universe) in Bezug auf die ESG-Faktoren des Portfolios vorteilhaft abschneiden.
- Proprietäres Scoring: Der Portfoliomanager übersetzt eine Reihe von externen Metriken und Scores in eine benutzerdefinierte ESG-Ansicht, die portfoliospezifische wesentliche ESG-Faktoren berücksichtigt.

- Angepasste Leistungsindikatoren: Der Portfoliomanager bereinigt die Wertentwicklungsindikatoren für wesentliche ESG-Faktoren.

3. Thematisches und Impact Investing

Der Portfoliomanager setzt Anlagestrategien um, die Kapital in Unternehmen veranlagen, welche Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen bieten und ein nachhaltiges Anlageziel erfüllen. Das nachhaltige Anlageziel wird durch einen speziellen Anlageprozess erreicht, den der Portfoliomanager anwendet. Er basiert auf den Prämissen der ESG-Integration und beinhaltet zusätzlich entweder eine "thematische" oder eine "Impact"-Anlagestrategie.

- Thematisch: Der Portfoliomanager konzentriert sich auf Anlagen in Themen und Sektoren, deren wirtschaftliche Aktivitäten bestimmte ESG-Herausforderungen adressieren. Typischerweise bedeutet dies, dass in Unternehmen oder Strategien investiert wird, die eines oder mehrere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen adressieren.
- Impact: Der Portfoliomanager definiert die nachhaltigen Anlageziele so, dass sie einen positiven und messbaren ESG-Einfluss haben.

4. Aktives Engagement

Der Portfoliomanager stellt sicher, dass die Unternehmen, in die er investiert, gute Governance-Praktiken befolgen, indem er mit den Unternehmen in Kontakt tritt bzw. die Stimmrechte entsprechend ausübt.

- Engagement: Der Portfoliomanager überwacht die Unternehmen und versucht proaktiv, einen transparenten Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, in Bezug auf ESG-Faktoren aufzubauen und zu pflegen.
- Ausübung von Stimmrechten: Der Portfoliomanager oder von ihm beauftragte Stimmrechtsvertreter üben bei Aktionärsversammlungen der investierten Unternehmen die Stimmrechte entsprechend den definierten ESG-Merkmalen aus um das Verhalten der Unternehmen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu verbessern.

Die regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit nachhaltigen Investitionen entwickeln sich stetig weiter und können sich ändern. Darüber hinaus entstehen neue Methoden und die Verfügbarkeit von Daten wird ständig verbessert. Dies kann sich auf die Umsetzung, Überwachung und Berichterstattung der ESG-Faktoren auswirken.

Für Teilfonds, die keinen nachhaltigen Investmentansatz oder eine spezielle ESG-Anlagestrategie verfolgen, ist Nachhaltigkeit weder das Ziel noch ein obligatorischer Bestandteil des Anlageprozesses. Insbesondere berücksichtigen die zugrunde liegenden Anlagen dieser Teilfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, wie

sie in der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-VO) definiert sind.

Teilfonds, die einen nachhaltigen Investmentansatz oder eine spezielle ESG-Anlagestrategie verfolgen, werden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR, Offenlegungs-VO) in folgende Kategorien unterteilt:

- Art. 8 SFDR

Diese Teilfonds bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale. Sie sind Finanzprodukte gemäss Art. 8 (1) der SFDR.

- Art. 9 SFDR

Diese Teilfonds streben nachhaltige Investitionen an. Sie sind Finanzprodukte gemäss Art. 9 (1), (2) oder (3) der SFDR.

Für spezifische Angaben und Informationen zu den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen bzw. nachhaltigen Investitionen sowie weitere nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen siehe Anhang I sowie Anhang IV der konstituierenden Dokumente.

2.1.3 Zulässige Anlagen (und deren evtl. Beschränkungen)

UCITSG-71-1----
UCITSG-72-1----
UCITSG-Anhang-I-1-1-1.15

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.1.4 Maximale Höhe der Verwaltungsgebühren von den OGAW bzw. OGA, deren Anteile erworben werden sollen

UCITSG-57-3----
UCITSG-57-4----

Werden Anteile von anderen OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den OGAW oder von dem OGAW Gebühren berechnen.

Machen diese Anlagen einen wesentlichen Teil des Vermögens des Fonds aus, muss der Prospekt über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Fonds selbst und von den OGA, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind ("geschätzte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen").

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.1.5 Nachbildung eines Aktien- oder Schuldtitelindex

UCITSG-72-2----

Falls der Fonds einen Aktien- oder Schuldtitelindex nachbildet, haben Prospekt und Werbung darauf an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2 Anlagetechniken und -instrumente

UCITSG-53-4----
UCITSG-71-1----
UCITSG-72-1----
UCITSG-72-3----
UCITSG-Anhang-I-1-1-1.15

Zur effizienten Verwaltung der Teilfonds dürfen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anlagestrategien, Techniken und Instrumente eingesetzt werden.

Die Teilfonds können aufgrund ihrer Zusammensetzung oder der verwendeten Techniken und Instrumente unter Umständen eine erhöhte Volatilität bzw. erhöhte Risiken aufweisen. Erhöhte Volatilität ist gegeben, wenn der Gesamtrisikoindikator (SRI) mindestens die Stufe 6 aufweist. Der aktuelle SRI ist im Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) im Publikationsorgan des Fonds ausgewiesen.

2.2.1 Derivate

UCITSG-72-1----

2.2.1.1 Zulässigkeit von Geschäften mit Derivaten, Verwendung der Derivate, Auswirkungen auf das Risikoprofil

Derivate dürfen innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen und unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist. Indexbasierte Derivate werden als Einheit betrachtet, die einzelnen Indexbestandteile werden nicht berücksichtigt. Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die gesetzlichen Emittentengrenzen nicht zu berücksichtigen.

Die Anrechnung von Derivaten bei der Berechnung des Gesamtrisikos ermittelt sich aus dem Kontraktwert, also dem indirekt mit dem Derivat bewegten Volumen.

Derivate dürfen zum Zweck der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und/oder als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. Falls Derivate zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden, dürfen sowohl bestehende als auch künftige absehbare Risiken abgesichert werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.1.2 Risikomanagementmethoden

Es stehen grundsätzlich zwei Risikomanagementmethoden zur Verfügung:

- a) beim Commitment-Ansatz darf das mit Derivaten verbundene Risiko den Gesamt nettowert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten; bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt
- b) das Value-at-Risk Modell (VaR) stellt den Verlust dar, der im jeweiligen Teilfonds in einem fixen Zeitintervall mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird; die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 %, einer Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstagen) und eines effektiven (historischen) Beobachtungszeitraums der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstagen), sofern aufgrund einer erheblichen Zunahme der Kursschwankungen nicht ein kürzerer Zeitraum angemessen scheint; bei der Berechnung des Risikos werden das Ausfallrisiko als auch die mit Derivaten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt.

Das mit Derivaten verbundene Risiko darf zu keinem Zeitpunkt das festgesetzte Risikolimit übersteigen. Das Risikolimit umfasst auch eine allfällige Kreditaufnahme. Es dürfen keine Positionen eingegangen werden, die ein unlimitiertes Risiko für den Teilfonds darstellen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamrendite-Swaps

Der Teilfonds kann Geschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (SFTR) tätigen, durch welche er Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die entleihende Partei diese oder gleichwertige Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen des Teilfonds zurückgibt. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sind beispielsweise Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte (Securities Lending sowie Securities Borrowing).

Durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamrendite-Swaps können Zusatzerträge erzielt bzw. volatile Anlagen abgesichert werden.

Vermögenswerte, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamrendite-Swaps zum Einsatz kommen sowie erhaltene Sicherheiten werden grundsätzlich über die Verwahrstelle verwahrt.

Die Arten von Vermögenswerten, die bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen können, richten sich nach der Anlagepolitik sowie den dazugehörigen Anlagebeschränkungen des Teilfonds und beinhalten insbesondere Aktien und Obligationen.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann, richtet sich nach spezifischen Angaben in Anhang I der konstituierenden Dokumente.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, richtet sich nach der effektiven Nachfrage.

Bei der allfälligen Ausführung von diesen Geschäften durch die VP Bank AG, Vaduz, handelt es sich bei diesem Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2.1 Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamrendite-Swaps werden ausschliesslich mit finanziellen Gegenparteien entsprechend der SFTR geschlossen. Die Gegenparteien der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamrendite-Swaps verfügen über eine Bewilligung als Kreditinstitut, Wertpapierfirma, Finanzdienstleistungsinstitut, Versicherungsunternehmen oder Clearing-Organisation mit Sitz in der europäischen Union bzw. des europäischen Wirtschaftsraums oder in einem gleichwertigen Drittstaat, der aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, welche die FMA als gleichwertig mit denen des Gemeinschaftsrechts erachtet. Gegenparteien weisen eine gute Bonität aus (mindestens Investment Grade).

Die Vertragspartner für Gesamrendite-Swaps werden unter anderem nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- a) Preis des Finanzinstruments
- b) Kosten der Auftragsausführung
- c) Geschwindigkeit der Ausführung
- d) Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
- e) Umfang und Art der Order
- f) Zeitpunkt der Order
- g) sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

2.2.2.2 Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamrendite-Swaps

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamrendite-Swaps beinhalten insbesondere Gegenparteienrisiken (eine Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder eines Gesamrendite-Swaps kommt ihrer Verpflichtung zur Rückgabe der Vermögenswerte nicht nach) und

Liquiditätsrisiken (die dem Teilfonds zur Verfügung gestellten Sicherheiten können nicht verwertet werden).

Weiter bestehen Verspätungs- und Wiedererlangungsrisiken. Bei einem finanziellen Ausfall des Entleihers von Wertpapieren oder bei Leistungsstörungen im Hinblick auf Wertpapierleihgeschäfte erfolgen Verwertungen von Sicherheiten, deren Wert sinken kann, wodurch der Teilfonds infolgedessen einen Verlust erleidet.

Die Teilfonds tragen bei Gesamtrendite-Swaps das Kreditrisiko der Gegenpartei zu dem Swap sowie jenes des Emittenten der Referenzverpflichtung. Weiter besteht das Risiko, dass die aus den Swapverträgen geschuldeten Zahlungen verspätet oder gar nicht erfolgen.

Weitere allgemeine Ausführungen zu den Risiken finden sich im Abschnitt "Risikoprofil und allgemeine Risiken".

2.2.2.3 Aufteilung der durch die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Gesamtrendite-Swaps erzielten Rendite

Die Anteile der Einkünfte durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die wieder den Teilfonds zufließen, und die der Verwaltungsgesellschaft oder Dritten zugeordneten Kosten und Gebühren werden wie nachfolgend beschrieben beziehungsweise in Anhang I der konstituierenden Dokumente offengelegt.

Falls Wertpapierleihe zur Anwendung kommt, darf die Verwahrstelle bis maximal 50 % der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Dem jeweiligen Teilfonds fließt der Rest und daher mindestens 50 % der Erträge aus der Wertpapierleihe zu.

Falls Gesamtrendite-Swaps eingesetzt werden, fließen die Erträge - nach Abzug der Transaktionskosten - vollständig den Teilfonds zu.

Für spezifische Angaben zur Aufteilung der Rendite für sonstige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2.4 Wertpapierverleihgeschäfte (Securities Lending)

Falls Teile des Wertpapierbestandes an Dritte verliehen werden, dürfen nur Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Clearing-Organisationen als Entleiher herangezogen werden, sofern sie auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind und Sicherheiten leisten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Die Wertpapierleihe ist in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln. Die Verwahrstelle haftet für eine einwandfreie gesetzlich- und markt-konforme Abwicklung.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2.5 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements bzw. Reverse Repurchase Agreements)

Falls mit Teilen des Wertpapierbestandes Pensionsgeschäfte eingegangen werden, dürfen diese nur mit Banken, Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Clearing-Organisationen abgewickelt werden. Pensionsgeschäfte sind in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln. Die Verwahrstelle haftet für eine markt-konforme und einwandfreie Abwicklung.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2.6 Gesamtrendite-Swaps

Gesamtrendite-Swaps (total return swaps) sind Derivategeschäfte, durch die sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Die Verwaltungsgesellschaft kann Gesamtrendite-Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den Teilfonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Gesamtrendite-Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 % des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Gesamtrendite-Swaps sind.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.3 Kreditaufnahme

Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, ausser für eine vorübergehend begrenzte Kreditaufnahme, die einen gewissen Teil des Teilfondsvermögens nicht überschreitet. Diese Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein Back-to-back-Darlehen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.4 Sicherheitenpolitik

Im Zusammenhang mit OTC-Geschäften und Techniken der effizienten Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung der Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, wodurch das eingegangene Gegenpartei-risiko reduziert werden kann. Entgegengenommene Sicherheiten werden bei der Verwahrstelle der Teilfonds verwahrt.

Falls die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten entgegennimmt, hält sie die gesetzlichen Bestimmungen und die in Richtlinien der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Pflichten und Anforderungen ein, insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Diversifikation, Risiken im Zusammenhang mit der

Verwaltung, Verwahrung, Verwertbarkeit und Wiederverwendung von Sicherheiten. Sicherheiten müssen insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) alle Sicherheiten, die nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehen, müssen hoch liquide sein, über eine gleich lange oder kürzere Laufzeit als jene des Teilfonds verfügen und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden
- b) die Sicherheiten müssen zumindest täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie mit geeigneten konservativen Bewertungsabschlägen („Haircuts“) versehen werden. Allfällige Nachschüsse werden für die Bewertung nicht genutzt.
- c) der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen
- d) die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert worden sein, und den Erwartungen zufolge keine starke Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweisen
- e) die Sicherheiten sollten ausreichend breit über Staaten, Märkte und Emittenten hinweg diversifiziert sein; das gegenüber einem einzigen Emittenten bestehende Gesamtrisiko darf hierbei 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zu berücksichtigen. Abweichend davon kann der Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds sollte Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten sollten.
- f) die Sicherheiten müssen jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme auf oder Zustimmung durch die Gegenpartei verwertbar sein
- g) die Sicherheiten verfügen je nach Bonität und Liquidität über unterschiedliche Laufzeiten, dabei werden Diversifizierungs- und Korrelationsstrategien berücksichtigt
- h) Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder

verpfändet werden. Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- i. Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- ii. von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- iii. Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- iv. Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss Leitlinien ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Eine allfällige Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikosteuerung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung und die Haircuts auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte und Vermögenswerte, insbesondere der Kreditwürdigkeit der Gegenparteien sowie der Preisvolatilität, und gegebenenfalls den Ergebnissen durchgeführter Stresstests.

Für die Festlegung der Haircuts kommt eine für die Verwaltungsgesellschaft gesamthaft geregelte Bewertungsabschlagspolitik zur Anwendung.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poor's, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte Staaten und Aktienindizes sowie deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich gegenüber Gegenparteien das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Haircuts auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilfonds über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren.

2.3 Risikoprofil und allgemeine Risiken

UCITSG-71-1----

Die Wertentwicklung ist von Anlageziel, -politik und -strategie sowie von der Marktentwicklung der einzelnen

Anlagen abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Der Wert der Anteile kann gegenüber dem Ausgabe- preis jederzeit steigen oder fallen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurücker- hält.

Potenzielle Anleger sollten sich über die Risiken bewusst sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprü- fern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung ei- ner Anlage unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation haben beraten lassen.

Auf einige mögliche Risiken wird in diesem Abschnitt einge- gangen, es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschlies- sende Auflistung darstellt.

Für Teilfondsspezifische Risiken siehe Anhang I der konstitu- ierenden Dokumente.

Kredit-/Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilwei- sen Verlust für das Teilfondsvermögen.

Das Risiko kann sich im Zeitverlauf trotz sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere wesentlich verschlechtern und folglich zu einem Teil- oder Totalverlust führen.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Teilfondsvermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Collateral Management Risiko

Führt der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Ge- schäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimm- ten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Gegenparteirisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahr- stelle zu Gunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Kor- respondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit ver- schoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Ver- einbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Si- cherheit wie zwischen dem Teilfonds und der OTC-Gegenpar- tei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen.

Zudem können oben angeführte Ereignisse dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausge- schlossen werden. Der Teilfonds wäre gezwungen seinen Ver- pflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion, ungeachtet et- waiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer sol- chen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Derivaterisiko

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Teilfondsvermögens, wird das in einem Vermögensgegen- stand des Teilfonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Teilfonds weitestgehend reduziert (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass der Teilfonds bei einer positiven Ent- wicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands nicht mehr partizipieren kann.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente (ohne Absicherungs- zweck) zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der jeweilige Teilfonds zusätzliche Risi- kopositionen ein und trägt dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst werden.

Ein Engagement in Derivaten ist mit Anlagerisiken und Trans- aktionskosten verbunden. Zu diesen Risiken gehören:

- a) die Gefahr, dass sich die getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkur- sen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig er- weisen
- b) die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kurs- bewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht mög- lich ist
- c) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeit- punkt mit der Folge, dass eine Derivateposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlos- sen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre
- d) die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrum- ten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem un- günstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen
- e) der durch die Verwendung von derivativen Instrum- ten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umstän- den nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszah- lungen überschreiten könnte
- f) die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zah- lungsverzugs einer Gegenpartei (Gegenparteirisiko); so- fern der Teilfonds derivative OTC Geschäfte abschlies- sen kann, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Ge- genparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft

- durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung zu reduzieren versucht
- g) im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den jeweiligen Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschliesslich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen; ebenso besteht das Risiko, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Teilfondsvermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen generieren.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das UCITSG und den konstituierenden Dokumenten vorgegebenen Anlagegrundsätzen und -grenzen, die für den Fonds bzw. den Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen entsprechende Risiken gegenüberstehen.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln, die nicht an einer Börse zugelassen sind oder nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, besteht das Risiko, dass diese nicht oder nur erschwert an Dritte weiterveräussert werden können. Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquide ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können. Die Anleger können Gefahr laufen, dass ihre Rücknahmeanträge ausgesetzt, begrenzt (Gating) oder aufgeteilt werden, dass einige Vermögenswerte des Teilfonds in Side Pockets übertragen werden oder dass die Auszahlung der Rücknahmeerlöse verzögert wird, wie in den konstituierenden Dokumenten beschrieben.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Teilfonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlementrisiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, weil eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert.

Rechts- und Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen kann steuerrechtlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Dies kann auch den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Fremdwährungspositionen, die nicht abgesichert werden, unterliegen einem direkten Währungsrisiko. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungspositionen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind unterschiedlich stark von der Wechselkursentwicklung abhängig,

was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit in verzinsliche Wertpapiere investiert wird, besteht ein Zinsänderungsrisiko. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse für verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb der geltenden konstituierenden Dokumente durch eine Änderung des Prospekts inkl. konstituierende Dokumente und dessen Anhänge jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Prospekts inkl. konstituierender Dokumente

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, den Prospekt inkl. konstituierende Dokumente zu ändern. Ferner ist es ihr möglich, einzelne Teilfonds ganz aufzulösen, oder mit anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Der Anleger kann grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme seiner Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Rechnungswährung nicht der Teilfondswährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch nicht gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Teilfonds

abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Schwellenländerisiko

Anlagen in (aufstrebenden) Entwicklungs- oder Schwellenländern beinhalten möglicherweise besondere wirtschaftliche und rechtliche Risiken, die den Teilfonds einer erhöhten Volatilität oder Wertminderung aussetzen können. Dazu gehören beispielsweise Kapitalmärkte mit einer vergleichsweise geringeren Marktkapitalisierung und folglich erhöhter Volatilität, Unzulänglichkeiten in der regulatorischen Aufsicht, Infrastruktur des Marktes, im Aktionärsschutz sowie Korruption, Devisen- und Transferbeschränkungen, Moratorien, Unruhen, Embargos (Export-/ Importbeschränkungen), vergleichsweise intransparente / inkompatible Bilanzierungsrichtlinien, direkte („Verstaatlichung“) oder indirekte Enteignung („enteignungsähnliche Steuern“), erhöhte Inflation / Deflation, Währungsabwertungen, militärische Konflikte, fehlende gerichtliche Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus den Anlagen oder andere Beschränkungen durch die Regierung.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen ein umweltbezogenes, soziales oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder einen Zustand, das bzw. der im Falle seines Eintretens eine tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken wird durch die Wahrscheinlichkeit, das Ausmass und den Zeithorizont des Eintretens des Risikos bestimmt.

Nachhaltigkeitsrisiken sind als zusätzlicher Faktor zu den traditionellen Risikoarten (z. B. Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Betriebs- und Strategierisiko) zu verstehen und werden im Rahmen von Risikomanagementprozessen identifiziert und gesteuert.

Nachhaltigkeitsrisiken können zahlreich sein und resultieren insbesondere aus Umweltrisiken, sozialen Risiken und Risiken aus der Unternehmensführung. Beispiele für die Risiken sind:

- **Umweltrisiken:** Risiken des Klimawandels, neuer CO₂-Steuern, eines veränderten Verbraucherverhaltens oder extremer Wetterereignisse
- **Soziale Risiken:** Risiken aus Nichteinhalten arbeitsrechtlicher Standards, der Vernachlässigung der Arbeitssicherheit oder des Gesundheitsschutzes
- **Risiken aus der Unternehmensführung:** Risiken aus Nichteinbeziehen von Nachhaltigkeit in die Unternehmensführung, aus Korruption, mangelndem

Datenschutz, mangelnder Steuerehrlichkeit oder mangelnder Transparenz

Nachhaltigkeitsrisiken variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Nachhaltigkeitsrisiken können einen negativen Einfluss auf die Rendite des Teilfonds haben. Im Allgemeinen können diese Risiken zu erhöhten Ausfallrisiken der Anlagen führen oder den gänzlichen Wertverlust zur Folge haben.

Für weitere Informationen zur Art und Weise wie Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen einbezogen werden sowie die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Teilfonds siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4 Profil des typischen Anlegers

UCITSG-Anhang-I-5--5.2

Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in diversifizierte Teilfonds investieren wollen.

2.5 Regeln für die Vermögensbewertung

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.16

Siehe konstituierende Dokumente.

2.6 Erweiterte Prospekt- und Berichtspflichten

2.6.1 Feeder-OGAW

UCITSG-65-1----

n/a

2.6.2 Master-OGAW

UCITSV-73--h---

UCITSV-80--g---

n/a

3 Anteilsklassen

3.1 Gleichbehandlung der Anleger

Die Anleger des Fonds sind fair zu behandeln. Insbesondere dürfen im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe gestellt werden. Diesbezüglich stellen die Bestimmungen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eine faire Behandlung der Anleger sicher. Ausser durch Bildung von Anteilsklassen mit unterschiedlichen Merkmalen werden Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern keine Vorzugsbehandlungen eingeräumt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.2 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.12

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.13

UCITSV-43-5----

Anteile können grundsätzlich an jedem Handelstag gezeichnet bzw. zurückgegeben werden. Zeichnungen und Rückgaben erfolgen auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind („Forward Pricing“).

Alle durch die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen anfallenden Kommissionen, Steuern und Abgaben sind durch den Anleger zu tragen. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

3.2.1 Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.13

Siehe konstituierende Dokumente.

3.2.2 Ermittlung der Verkaufs-/Ausgabepreise und der Auszahlungs-/Rücknahmepreise (Methode, Häufigkeit, verbundene Kosten, Veröffentlichung)

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.17

Siehe konstituierende Dokumente.

3.3 Kosten

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.18

UCITSG-Anhang-I-6--6.1

Siehe konstituierende Dokumente.

3.4 Sonstiges

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.4.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.10

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.11

Siehe konstituierende Dokumente.

3.4.2 Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.6

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.14

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

B. Konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag)

1 Fonds

1.1 Stammdaten

UCITSG-6-3-iVm-5-3-a

1.1.1 Bezeichnung

Icosa Investment Umbrella Fund

1.1.2 Dauer

unbegrenzt

1.2 Verwaltungsgesellschaft

UCITSG-6-3-iVm-5-3-b

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen und für Rechnung der Anleger den Fonds nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verwalten und alle Rechte daraus auszuüben.

1.2.1 Firma, Rechtsform, Sitz und Ort der Hauptverwaltung

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.1

VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, Aktiengesellschaft, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.2 Herkunftsmitgliedstaat

UCITSG-Anhang-I-1-2-1

LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.3 Eintragungsdatum im Handelsregister

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.2

23.06.1999

1.2.4 Dauer

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.2

Unbegrenzt

1.2.5 Gezeichnetes und eingezahltes Kapital

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.9

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.6 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.8

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.7 Angabe der weiteren verwalteten Investmentgesellschaften bzw. Fonds

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.3

Aktueller Stand gemäss Register der zuständigen Aufsichtsbehörde am Sitz:

Finanzmarktaufsicht (FMA), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.8 Haftung aus beruflicher Tätigkeit

Sollten sich potentielle Schäden im Zuge der Geschäftstätigkeit nicht vermeiden lassen können und sollte daraus eine Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft entstehen, muss diese, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, über ausreichende Eigenmittel verfügen.

1.2.9 Aufgabenübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf Dritte übertragen. Die Übertragung von Aufgaben wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

1.2.9.1 Mit der Übertragung verbundene Interessenkonflikte

Aus der Übertragung der Verwaltungsfunktionen an die jeweiligen Dritten können sich Interessenkonflikte ergeben, insbesondere wenn es sich bei den Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen handelt.

In Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verfügt die Verwaltungsgesellschaft über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung der Verwaltungsaufgaben ergeben können, zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, wird die Verwaltungsgesellschaft diese identifizieren, überwachen und, falls solche bestehen, offenlegen und unter Wahrung der Interessen der Anleger lösen.

Derzeit bestehen keine Interessenkonflikte aus aktueller Übertragung der Verwaltungsaufgaben.

1.2.9.2 Auflistung der übertragenen Aufgaben

UCITSG-22-1-h---

Für spezifische Angaben siehe Anhang I und einen allfälligen Anhang II der konstituierenden Dokumente.

1.2.9.3 Anlageberater oder externe Beratungsfirma wenn die Vergütung dem Vermögen des Fonds entnommen wird

UCITSG-Anhang-I-3-3.1

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

- a) Anlageberater oder externe Beratungsfirmen können den Portfoliomanager bei der Auswahl der Anlagen für den Teilfonds beraten. Einzelheiten zu den allfällig in

Anspruch genommenen Diensten von Anlageberatern oder externen Beratungsfirmen regelt ein mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossener Vertrag

UCITSG-Anhang-I-3--3.2

- b) für andere Tätigkeiten des Anlageberaters oder der externen Beratungsfirma von Bedeutung siehe Handelsregister am Sitz des Anlageberaters oder der externen Beratungsfirma.

UCITSG-Anhang-I-3--3.3

1.2.10 Vergütungsgrundsätze und -praktiken

UCITSG-71-1a-b---

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG und den für AIFM nach dem Gesetz über die Verwaltung alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben in Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und -praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einem internen Reglement zur Vergütungspolitik und -praxis geregelt, dessen Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken der Verwaltungsgesellschaft werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben geprüft. Sie umfasst fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist einfach, transparent und auf Nachhaltigkeit - insbesondere ökologische, soziale und Governance-Aspekte - ausgerichtet. Sie steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen und Werten sowie dem langfristigen Gesamterfolg und berücksichtigt die Eigenkapitalsituation der Verwaltungsgesellschaft.

Die Vergütungspolitik ist mit der Geschäfts- und Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft vereinbar. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, um übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der Verwaltungsgesellschaft und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung/seines Teams einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentgesellschaften bzw. Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitsleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein

angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100 %-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und -praktiken ist der Verwaltungsrat verantwortlich.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft sowie für Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoportfolio der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentgesellschaften bzw. Fonds haben („Risk Taker“), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Risk Taker, bei denen entweder die variable Vergütung weniger als CHF 100'000 p.a. (bei einer Vollzeitbeschäftigung) oder maximal 25% des Gesamtlohns beträgt, können die variablen Vergütungen vollständig und unmittelbar ausbezahlt werden. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung/Teams und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der Verwaltungsgesellschaft führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.

Weitere Informationen und Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik und -praktiken der Verwaltungsgesellschaft sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstige Zuwendungen an bestimmte Kategorien von Angestellten sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, soweit es einen solchen Ausschuss gibt.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.2.11 Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen

UCITSV-29-2---

Informationen über Grundsätze zur Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen und deren wesentliche Änderungen sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

1.2.12 Strategien für die Ausübung von Mitwirkungsrechten

UCITSV-40-3---

UCITSV-40-4---

Eine Kurzbeschreibung zur Ausübung von Mitwirkungsrechten durch die Verwaltungsgesellschaft ist unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm nähere Angaben von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.2.13 Bearbeitung von Beschwerden

UCITSV-49-3---

Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden durch die Verwaltungsgesellschaft sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

1.2.14 Kündigung und Verlust des Rechts zur Verwaltung des Fonds

UCITSG-6-3-iVm-5-3-h

Bei Kündigung der Verwaltungsgesellschaft, Verlust des Rechts zur Verwaltung oder bei Konkurs der Verwaltungsgesellschaft fällt der Fonds nicht in eine allfällige Konkursmasse und kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen oder aufgelöst werden.

1.3 Verwahrstelle

UCITSG-6-3-iVm-5-3-b

Die Verwahrung des Vermögens ist einer einzigen Verwahrstelle in LIECHTENSTEIN (LI) zu übertragen.

1.3.1 Identität, Pflichten und Interessenkonflikte der Verwahrstelle

UCITSG-Anhang-I-2--2.1

UCITSG-Anhang-I-2--2.2

UCITSG-Anhang-I-2--2.3

VP Bank AG, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

Das UCITSG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Fonds vor. Die VP Bank AG ist Alleinaktionärin der VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, jedoch funktional und hierarchisch hinreichend von ihr getrennt.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem UCITSG und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag

und den konstituierenden Dokumenten des Fonds. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger. Sie verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung des Fonds auf gesonderten Konten, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, und überwacht, ob die Vermögensgegenstände den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den Fonds.

Zudem stellt die Verwahrstelle sicher, dass

- Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Fondsanteilen nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente erfolgen
- die Bewertung der Fondsanteile nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente erfolgt
- bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird
- die Erträge des Fonds nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verwendet werden
- die Cashflows des Fonds ordnungsgemäss überwacht werden, dass sämtliche bei der Zeichnung von Fondsanteilen von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Darüber hinaus führt die Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft das Anteilsregister des Fonds bzw. der Teilfonds.

Weitere Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle sowie zu deren Pflichten und Interessenkonflikten können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Webseite www.vpbank.com bezogen werden.

1.3.2 Von der Verwahrstelle übertragene Aufgaben, Beauftragte und Unterbeauftragte, Interessenkonflikte aus der Aufgabenübertragung

UCITSG-Anhang-I-2--2.2

UCITSG-Anhang-I-2--2.3

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgabe ganz oder teilweise auf andere Banken, Finanzinstitute oder anerkannte Clearinghäuser, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen („Unterverwahrer“), zur Verwahrung übertragen.

Die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die auf der Webseite der VP Bank AG unter www.vpbank.com genannten Unterverwahrer erfolgen.

Aus der Übertragung der Verwahraufgaben an die jeweiligen Unterverwahrer können sich Interessenkonflikte ergeben, insbesondere wenn es sich bei der Unterverwahrstelle um ein mit

der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handelt (z.B. könnte die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Übertragung von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl der Unterverwahrstelle gegenüber gleichwertigen anderen Unternehmen bevorzugen). Zudem können sich zwischen der Verwahrstelle und sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds Interessenkonflikte ergeben. In Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verfügt die Verwahrstelle über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung der Verwahrungsaufgaben und mit sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds ergeben können, zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, wird die Verwahrstelle diese identifizieren, überwachen und, falls solche bestehen, offenlegen und unter Wahrung der Interessen der Anleger lösen.

Derzeit bestehen nach Auskunft der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktueller Übertragung der Verwahrungsaufgaben oder mit sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds.

1.3.3 Haftungsausschluss

n/a

1.3.4 Kündigung und Verlust des Rechts zur Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds

Bei Kündigung oder Konkurs der Verwahrstelle fällt der Fonds nicht in eine allfällige Konkursmasse der Verwahrstelle und kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf eine andere Verwahrstelle übertragen oder aufgelöst werden.

1.4 Bekanntmachungen und Informationen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-I

Das gesetzliche Publikationsorgan des Fonds ist der

LAFV (Liechtensteiner Anlagefondsverband), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI), www.lafv.li

Anleger nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche Bekanntmachungen und Informationen auf der oben genannten Webseite erfolgen.

Für Anlegerinformationen ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II der konstituierenden Dokumente für spezifische Angaben.

1.5 Kurzangabe über Steuervorschriften

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.5

1.5.1 Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen Fonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

1.5.2 Emissions-, Umsatz- und Gründungsabgaben

Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelabgabenrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelabgabengesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland. Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen Fonds bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

1.5.3 Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile der Kollektivtreuhänderschaft direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die von der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

1.5.4 Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf die Kollektivtreuhänderschaft bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA-Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

1.5.5 FATCA

Die Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

1.5.6 Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

1.5.6.1 Natürliche Personen

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren für das ein jährlicher standardisierter Vermögensertrag (Sollertrag) ermittelt wird. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

1.5.6.2 Juristische Personen

Bei juristischen Personen mit Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung im Fürstentum Liechtenstein erfolgt eine Zurechnung an den Anteilsinhaber, unabhängig davon, ob es sich um Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds handelt. Dabei können die sachlichen Ertragssteuerbefreiungen auf die zugerechneten Erträge angewendet werden, sofern die Zusammensetzung der Erträge nachgewiesen werden kann. Kapitalverluste können abgezogen werden, wobei solche geltend gemachten Verluste in der Folge bei einer allfällig späteren Wertaufholung der Besteuerung unterliegen.

1.5.7 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richten sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes bzw. eines bilateralen Steuerabkommens mit dem Fürstentum Liechtenstein.

1.5.8 Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden in Liechtenstein sowie nach ausländischem Steuerrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Kollektivtreuhänderschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen oder deren Erträge übernehmen.

1.6 Vertriebsländer

1.6.1 Massnahmen für die Zahlungen an die Anteilhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen (für alle Vertriebsländer)

UCITSG-Anhang-I-4--

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II der konstituierenden Dokumente für spezifische Angaben.

Die in einem allfälligen Anhang II der konstituierenden Dokumente aufgeführten Informationen richten sich nach dem Recht des jeweiligen Vertriebslandes, sind nicht Gegenstand der Prüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat und von deren Genehmigung ausgeschlossen.

1.6.2 Verkaufsrestriktionen

Der Fonds ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Die Verbreitung von Verkaufsunterlagen (z.B.: Prospekt inkl. konstituierende Dokumente, Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), Jahres- und Halbjahresberichte) in anderen Jurisdiktionen als dem Herkunftsmitgliedstaat kann eingeschränkt sein. Personen, in deren Besitz diese Dokumente gelangen, sind verpflichtet, sich über die Anforderungen in ihrem eigenen Land zu informieren. Die vorliegenden Verkaufsunterlagen stellen kein Angebot in Jurisdiktionen dar, in denen ein solches Angebot rechtlich unzulässig ist, und stellen kein Angebot gegenüber Personen dar, bei denen die Abgabe eines solchen Angebots rechtswidrig ist. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile des Fonds können ausschliesslich über Finanzinstitute mit Sitz in der EU, im EWR oder in gleichwertigen Ländern (entsprechend der gültigen Gleichwertigkeitsliste der FMA) gezeichnet werden, welche die Voraussetzungen zur vereinfachten Sorgfaltspflicht gemäss Sorgfaltspflichtverordnung erfüllen.

Fondsanteile dürfen an keine Anleger vertrieben oder von diesen erworben werden, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in einem Land ausserhalb des EWR haben, welches erhöhte geografische Risiken gemäss Anhang 2 Abschnitt A Buchstabe c Sorgfaltspflichtgesetz aufweisen. Davon umfasst sind Staaten mit strategischen Mängeln, die nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verfügen, Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind, Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Massnahmen verhängt hat/haben sowie Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind. Die betroffenen Staaten werden von der FMA in der Liste A angeführt, welche Bestandteil der FMA-Richtlinie 2013/1 ist.

Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff "Vereinigte Staaten" umfasst im Sinne dieser Verkaufsunterlagen die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen („possessions“) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb

der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Anteile des Fonds nach Massgabe der Regulation S des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

2 Teilfonds

UCITSG-6-3-iVm-5-3-i
UCITSG-6-3-iVm-5-3-k

Der Fonds ist eine Umbrella-Konstruktion und besteht aus einem oder mehreren vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds, d.h. die Vermögenswerte eines Teilfonds haften lediglich für Verbindlichkeiten, welche von dem jeweiligen Teilfonds eingegangen wurden. Es können jederzeit weitere Teilfonds hinzugefügt werden.

Die spezifischen Eigenschaften der Teilfonds und Anteilsklassen sind in Anhang I der konstituierenden Dokumente definiert.

Unter der Umbrella-Struktur besteht derzeit ein Teilfonds.

2.1 Geschäftsjahr

UCITSG-6-3-iVm-5-3-o

Das Geschäftsjahr des Teilfonds endet jeweils am letzten Kalendertag des Monats Dezember. In begründeten Fällen, insbesondere in Bezug auf das erste Geschäftsjahr, kann das Geschäftsjahr bis maximal 18 Monate dauern.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2 Rechnungseinheit

UCITSG-6-3-iVm-5-3-p

Für nähere Angaben zur Währung des Teilfonds sowie der Anteilsklassen und deren Rundung und Stückelung siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.3 Referenzwert (Benchmark)

Ein Referenzwert ist ein Index oder eine Indexkombination, der oder die verwendet wird, um die Wertentwicklung des Teilfonds, die Zusammensetzung des Teilfonds oder die Berechnung der Performance Fee zu messen. Bei Verwendung eines Referenzwertes muss weiter ausgewiesen werden, ob der Administrator des Referenzwertes in dem von der ESMA geführten Register der Administratoren entsprechend der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4 Anlagen

2.4.1 Anlageziel, -politik und -strategie

UCITSG-6-3-iVm-5-3-c
UCITSV-4-1----

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4.2 Zulässige Anlagen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-c

Jeder Teilfonds kann grundsätzlich in folgende Vermögensgegenstände gemäss Art. 51 ff. UCITSG investieren:

- flüssige Mittel wie Sichteinlagen oder kündbare Einlagen
- Geldmarktinstrumente
- Wertpapiere im Sinne von UCITSG
- Anteile an OGAW
- Anteile an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)
- Derivate

Für allfällige Einschränkungen und spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4.3 Nicht zulässige Anlagen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-c

Teilfonds dürfen keinesfalls:

- mehr als 10 % ihres Vermögens in andere als die oben genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen
- Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben
- ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

2.4.4 Anlagebeschränkungen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-c
UCITSG-71-1----
UCITSG-72-1----
UCITSV-4-1----

Für jeden Teilfonds gelten die Anlagebeschränkungen gemäss Art. 51 bis 59 UCITSG. Diese müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach Zulassung des Teilfonds nicht eingehalten werden, dem Gebot der Risikostreuung ist jedoch Folge zu leisten.

Für allfällige Einschränkungen und spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4.4.1 Staatliche Emittenten deren Wertpapiere mehr als 35 % des Vermögens ausmachen (Ausnahmege- nehmigung der FMA)

UCITSG-56-2----

n/a

2.4.4.2 Wertpapierbörsen und/oder geregelte Märkte von Drittstaaten

UCITSG-51-1-a-3-

Sofern Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente an Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkten von Drittstaaten

notiert oder gehandelt werden, gelten diese als zulässig, sofern sie von einer Behörde beaufsichtigt werden, die als "Signatory" im Appendix A des "Multilateral memorandum of understanding concerning consultation and cooperation and the exchange of information" der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) geführt wird.

2.4.4.3 Vorgehen bei Abweichungen von Anlagebeschränkungen

Bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten müssen die Anlagegrenzen nicht eingehalten werden.

Binnen der ersten sechs Monate nach der Liberierung des Teilfonds können von den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der konstituierenden Dokumente über die Anlagepolitik abgewichen werden. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Ziel, passive Überschreitungen der Anlagegrenzen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu normalisieren.

Entsteht dem Teilfonds aus einer aktiven Verletzung einer Anlagegrenze ein Schaden, ist der Teilfonds dafür zu entschädigen.

2.4.5 Nachbildung eines von den zuständigen Behörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex

UCITSG-55-1----
UCITSV-4-2----

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.5 Bestimmungen zur Bewertung

2.5.1 Bewertungstermine (Handelstage)

UCITSV-10-3----

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

Neben den festgelegten Handelstagen können zusätzliche Bewertungen vorgenommen bzw. Nettoinventarwerte der Anteile veröffentlicht werden, für welche jedoch kein Anspruch auf Anteilshandel besteht.

2.5.2 Regeln für die Vermögensbewertung

UCITSG-6-3-iVm-5-3-d
UCITSG-86-1----

Die Bewertung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet; wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist
- Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden

Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet

- Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die nicht an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden mit dem Preis bewertet, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird
- OTC-Derivate werden zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfbar Modellen und Grundsätzen bewertet
- OGAW bzw. OGA werden zum letzten erhältlichen Rücknahmepreis bewertet; falls keine Rücknahmepreise festgelegt werden, die Rücknahme ausgesetzt ist oder kein Rücknahmeanspruch besteht, werden die Anteile zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfbar Modellen und Grundsätzen bewertet
- falls für Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfbar Modellen und Grundsätzen bewertet
- flüssige Mittel werden zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet
- der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsgrundsätze anzuwenden, falls die oben erwähnten aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen.

2.5.3 Verordnungsbestimmungen für die Bewertung des Vermögens sowie die Berechnung des Ausgabe- oder Verkaufspreises und des Rücknahme- oder Auszahlungspreises der Anteile

UCITSG-86-2----

n/a

2.6 Regelungen zu Änderungen

2.6.1 Voraussetzungen für Änderungen der konstituierenden Dokumente

UCITSG-6-3-iVm-5-3-m

Die konstituierenden Dokumente können jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung der Anlagestrategie und -politik.

Änderungen der konstituierenden Dokumente bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde und werden in den Publikationsorganen veröffentlicht.

Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anteile bei wesentlichen Änderungen zurückgeben können. Das Gesetz bzw. die Verordnung definieren wesentliche Änderungen. Änderungen, die nicht wesentlich sind, können insbesondere aufgrund gesetzlicher oder regulatorisch zwingend erforderlicher Anpassungen resultieren. Weiter sind redaktionelle Anpassungen keine wesentlichen Änderungen.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

Die Kosten der Änderungen können dem Fonds bzw. Teilfonds belastet werden.

2.6.2 Voraussetzungen für die Abwicklung von Strukturmassnahmen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-m
UCITSG-44-1----
UCITSG-44-2----
UCITSV-67-2----

Strukturmassnahmen (Versmelzungen und Spaltungen) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und werden in den Publikationsorganen veröffentlicht.

Versmelzungen müssen durch Aufnahme, Neugründung oder eine Verschmelzung mit Teilliquidation vorgenommen werden und können im Rahmen einer inländischen oder grenzüberschreitenden Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen Fonds bzw. Teilfonds erfolgen und zwar unabhängig von der Rechtsform und dem Sitz der aufnehmenden und übertragenden Fonds.

Versmelzungen und Spaltungen dürfen nur per Geschäftsjahresende bzw. mit einem ausserordentlichen Jahresabschluss der übertragenden Teilfonds durchgeführt werden.

Die Anleger werden vorab gemäss den gesetzlichen Bestimmungen informiert und haben bis zu dem in der Publikation genannten Stichtag die Möglichkeit, entweder ihre Anteile zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen Fonds umzutauschen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik verfügt.

Am Übertragungstichtag wird das Umtauschverhältnis festgelegt und von der Verwahrstelle oder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte per Übertragungstichtag. Die Anleger erhalten gemäss Umtauschverhältnis Anteile am übernehmenden Fonds/Teilfonds. Allfällige Fraktionen im Rahmen des Umtauschverhältnisses können gegen

eine Abgeltung in bar auf die nächste Handelseinheit abgerundet oder kaufmännisch gerundet werden.

Das Wirksamwerden der Verschmelzung wird in den Publikationsorganen veröffentlicht.

Versmelzungen und Spaltungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anteile zurückgeben können.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten Fonds bzw. Teilfonds noch den Anlegern angelastet.

2.7 Regelungen zur Auflösung (Liquidation)

UCITSG-6-3-iVm-5-3-a
UCITSG-6-3-iVm-5-3-m
UCITSV-11-1----

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds oder einzelne Teilfonds auflösen bzw. Anteilsklassen schliessen oder deren Liberierung annullieren. Die Auflösung erfolgt darüber hinaus zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Das Verfahren zur Auflösung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie allfälligen entsprechenden Wegleitungen der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sofern die konstituierenden Dokumente keine hinreichend konkreten Regelungen zur Auflösung enthalten, kann die zuständige Aufsichtsbehörde das Nähere festlegen.

Die Anleger werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich, mindestens aber 30 Tage vor dem Beginn der Abwicklung, über die Auflösung informiert. Die Verwaltungsgesellschaft teilt der FMA den Beschluss über die Auflösung unverzüglich nach Mitteilung an die Anleger unter Beilage einer Kopie der Anlegerinformation mit. Ab dem Beschluss über die Auflösung wird der Anteilshandel eingestellt. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger erfolgt auf Basis eines durch den Wirtschaftsprüfer revidierten Abschlussberichtes.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft sowie sämtlicher Anleger ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs zurückgezahlt werden (Sachauslage). Die Verwaltungsgesellschaft hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

Falls nur Anteilsklassen geschlossen werden, ohne die Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklassen zurückgenommen und ausbezahlt.

Auflösungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Auflösung einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

Die Kosten der Auflösung können den Teilfonds belastet werden.

3 Anteilsklassen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-k

3.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile

Art des Rechts	Forderungsrecht am verwalteten Vermögen
Register/Konto	Konto
Namens-/Inhaberpapiere	Inhaber
Nennwert	Keiner
Stimmrechte	Keine
Betragsmässige Begrenzung	Keine
Urkunden/Zertifikate (Anteilsführung)	Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.
Börsen und Märkte	Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.
Stückelung	Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.2 Anlegerkreis

UCITSG-6-3-iVm-5-3-n

Der Anlegerkreis bestimmt sich nach der Ausgestaltung der jeweiligen Anteilsklassen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.3 Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils

UCITSG-6-3-iVm-5-3-d
UCITSG-33-1-b---

Der Nettoinventarwert eines Anteils (Net Asset Value, NAV) ergibt sich aus dem der Anteilsklasse zukommenden Anteil am Teilfondsvermögen, vermindert um die der Anteilsklasse zugeteilten Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der Anteilsklasse.

3.4 Verbriefung

UCITSG-6-3-iVm-5-3-d

Für die Art der Verbiefung siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.5 Ermittlung der Verkaufs-/Ausgabepreise und der Auszahlungs-/Rücknahmepreise

UCITSG-6-3-iVm-5-3-d
UCITSG-33-1-b---

Die Preise werden als Nettoinventarwert eines Anteils mit einem Hinweis auf allfällige Kommissionen, oder als Ausgabe- und Rücknahmepreise (inklusive allfälliger Kommissionen) im Publikationsorgan veröffentlicht.

3.6 Mindestanlage

Auf die Mindestanlagen kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Würde eine Rückgabe dazu führen, dass der Bestand des Anlegers unter die Mindestanlage fällt, kann die Rückgabe ohne weitere Mitteilung auf alle vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile ausgeweitet oder als ein Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds behandelt werden, deren Voraussetzungen der Anleger erfüllt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7 Bestimmungen zum Anteilshandel

UCITSG-6-3-iVm-5-3-e

Nachfolgend werden die allgemeinen Bestimmungen zum Anteilshandel sowie zum Umgang mit allfälligen Liquiditätsrisiken beschrieben.

3.7.1 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-e
UCITSV-43-5----

Anteile können grundsätzlich an jedem Handelstag gezeichnet bzw. zurückgegeben werden. Zeichnungen und Rückgaben erfolgen auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind („Forward Pricing“).

Alle durch die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen anfallenden Kommissionen, Steuern und Abgaben sind durch den Anleger zu tragen. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Bei der Ermittlung des NAVs kann die Methode des Swinging Single Pricing (SSP) angewendet werden. In diesem Fall werden die NAVs aller Anteilsklassen eines Teilfonds um einen bestimmten Prozentsatz nach oben oder nach unten ("SSP-Faktor") in Abhängigkeit der aggregierten Zeichnungen und Rückgaben aller Anteilsklassen angepasst. Damit sollen die Auswirkungen der durch die notwendigen Investitionen und Desinvestitionen verursachten Transaktionskosten auf die bestehenden bzw. verbleibenden Anleger reduziert werden. Der SSP-Faktor kann bei Ausgabe und Rücknahmen mit einem unterschiedlichen Prozentsatz ausgestaltet werden sowie bei

Erreichung eines Schwellenwertes im Wert des Teilfonds oder einer Anteilsklasse an diesem Handelstag nicht zur Anwendung kommen. Die Parameter werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, periodisch überprüft, angepasst.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7.2 Annahmeschluss (Cut off)

UCITSV-10-1-b---

Zeichnungs-, Rückgabe- bzw. Umtauschanträge müssen bei der Verwahrstelle bis zum Annahmeschluss eingehen. Anträge können bis zum Annahmeschluss widerrufen werden. Falls Anträge nach Annahmeschluss eingehen, so werden sie für den nächstmöglichen Handelstag vorgemerkt.

Vertriebsstellen im In- und Ausland können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung einen anderen Annahmeschluss vorsehen. Dieser kann bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Die Verwaltungsgesellschaft sorgt für die Einhaltung des Annahmeschlusses durch Vertriebsintermediäre.

Fällt der Tag des Annahmeschlusses nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Tag des Annahmeschlusses auf den letzten vorhergehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag; die Uhrzeit des Annahmeschlusses bleibt unverändert.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7.3 Valuta

Zahlungen für die Zeichnung von Anteilen müssen bis zum jeweiligen Valutatag eingehen. Falls eine Zahlung in einer anderen Währung als in der Anteilsklassenwährung erfolgt, wird diese in die Anteilsklassenwährung konvertiert, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Rückzahlungen erfolgen bis zum jeweiligen Valutatag. Falls eine Rückzahlung in einer anderen Währung als in der Anteilsklassenwährung erfolgen soll, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus der Konvertierung in diese Währung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben. Mit der Rückzahlung erlischt der entsprechende Anteil.

Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages innerhalb dieser Frist als unmöglich erweist.

Fällt der Valutatag gemäss SIX Settlement Kalender auf einen oder mehrere Feiertage (Ausfallsperiode) der Anteilsklassenwährung, so verschiebt sich der Valutatag ausschliesslich für diese Anteilsklasse um die Dauer der Ausfallsperiode.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Verwahrstelle die Valutafrist bei Zeichnungen zu

verkürzen, sofern sich dies nicht nachteilig auf die Anlegerinteressen auswirkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Verwahrstelle die Valutafrist bei Rücknahmen zu erstrecken, wenn entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds in der regulären Valuta nicht ohne unnötige Verzögerung verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7.4 Sacheinlagen

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs gezeichnet werden (Sacheinlage). Die Verwaltungsgesellschaft hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

3.7.5 Sachauslagen

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft sowie sämtlicher verbleibender Anleger ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs zurückgezahlt werden (Sachauslage). Die Verwaltungsgesellschaft hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

3.7.6 Ablehnung von Zeichnungen

Zeichnungsanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Falle einer Ablehnung werden eingegangene Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstattet. Die Ablehnung von Zeichnungen stellt kein Soft Closing im Sinne der Bestimmungen zu den Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme dar.

3.7.7 Umtausch von Anteilen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-k

Ein Umtausch von Anteilen zwischen Anteilklassen desselben oder verschiedener Teilfonds muss unter Einhaltung des Annahmeschlusses beider Anteilklassen (Annahmeschluss für Rücknahmen der Anteilklassen, aus der heraus umgetauscht werden soll; Annahmeschluss für Zeichnungen der Anteilklassen, in welche umgetauscht werden soll) erfolgen und ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Erwerb von Anteilen dieser Anteilklassen erfüllt. Falls ein Antrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Handelstag vorgemerkt.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Nettoinventarwerte zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen beider Anteilklassen. In einigen Ländern können zusätzliche Steuern und Abgaben anfallen.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind (Forward Pricing).

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B \times C) / (D \times E)$$

A ← Anzahl der Anteile der Anteilklassen, in welche umgetauscht werden soll

B ← Anzahl der Anteile der Anteilklassen, aus der heraus umgetauscht werden soll

C ← Nettoinventarwert der Anteile der Anteilklassen, aus der heraus umgetauscht werden soll, zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

D ← Devisenwechsellkurs der beiden Anteilklassenwährungen (bei identen Anteilklassenwährungen beträgt dieser Koeffizient 1).

E ← Nettoinventarwert der Anteile der Anteilklassen, in welche umgetauscht werden soll, zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Umtauschanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder der Umtausch von Anteilen zeitweilig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt werden soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder der Verwaltungsgesellschaft erforderlich erscheint, zum Beispiel wenn ein Verdacht auf Market Timing, Late Trading oder sonstige schädliche Markttechniken besteht, wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder wenn die Anteile von einem Anleger erworben werden sollen, der unter die Verkaufsrestriktionen fällt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7.8 Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme

UCITSG-6-3-iVm-5-3-e

UCITSG-85-2----

UCITSV-10-1-c---

Der Anteilshandel kann vorläufig ausgesetzt werden, wenn dies von der Verwaltungsgesellschaft als unbedingt erforderlich und unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen gerechtfertigt erscheint. Mögliche Gründe können u.a. sein:

- ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens bildet, wird unerwartet geschlossen, oder der Handel an einem solchen Markt ist beschränkt oder ausgesetzt
- die Bewertung des Vermögens oder die Berechnung des Nettoinventarwerts kann nicht gemäss den Vorgaben der konstituierenden Dokumente vorgenommen werden
- es liegen Beschränkungen bei der Übertragung von Vermögenswerten vor, Vermögenswerte des Teilfonds können nicht fristgerecht verkauft werden
- politische, wirtschaftliche oder andere Notfälle
- Aussetzung der Anteilsrücknahme durch die zuständige Aufsichtsbehörde zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses.

Eine vorläufige Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung und/oder Aussetzung der NAV-Berechnung ist den Anlegern in den Publikationsorganen, der zuständigen Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat sowie in allfälligen Vertriebsländern anzuzeigen.

Die aufgrund der Aussetzung noch nicht ausgeführten Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rückgabeanträge werden nach der Wiederaufnahme des Anteilshandels abgerechnet.

3.7.9 Soft Closing

Sofern Neuzeichnungen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen würden, kann die Ausgabe von Anteilen für einzelne oder mehrere Anteilklassen temporär oder permanent ausgesetzt werden (Soft Closing).

3.7.10 Gating

Bei einer allfälligen Durchführung eines Gating wird eine kurzfristige Aussetzung oder Beschränkung der Anteilsrücknahme vorgenommen. Auslöser ist eine im Voraus festgesetzte Höchstschwelle für die Anteilsrückgabe. Wenn diese überschritten wird, kann entschieden werden, ob das vorgesehene Gating angewendet wird oder nicht. Durch Anwendung des Gating wird vermieden, dass durch eine plötzliche Zunahme von Anteilsrückgaben zahlreiche Positionen im Teilfonds veräussert werden müssen. Bei der Umsetzung dieser Regelung ist die Gleichbehandlung aller Anleger zu gewährleisten.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.8 Ausschluss von Anlegern

UCITSG-6-3-iVm-5-3-e

Anteile können ohne Zustimmung eines Anlegers zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder der Verwaltungsgesellschaft erforderlich erscheint, zum Beispiel wenn ein Verdacht auf Market Timing, Late Trading oder sonstige schädliche Markttechniken besteht, wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht mehr erfüllt oder wenn die Anteile von einem Anleger erworben wurden, der unter die Verkaufsrestriktionen fällt.

Weiter stellt eine Zeichnung von Anteilen am Fonds, welche dem nationalen Recht widerspricht (insbesondere den Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes oder der Sorgfaltspflichtverordnung zu den vereinfachten Sorgfaltspflichten), ein Grund für eine zwangsweise Rücknahme jener Anteile dar, die via Finanzinstitute gezeichnet wurden, welche die genannten Bedingungen nicht erfüllen.

3.9 Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-f

Der realisierte Erfolg setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kapitalgewinnen und -verlusten zusammen. Der Nettoertrag und/oder die realisierten Kapitalgewinne können ausgeschüttet oder wieder angelegt (thesauriert) werden. Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Berechnungstichtag des realisierten Erfolgs. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt. Die Beurteilung ob eine Ausschüttung wirtschaftlich sinnvoll und deswegen durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und bestimmt sich nach deren internen Richtlinien. Sofern die Verwaltungsgesellschaft zum Ergebnis kommt, dass eine Ausschüttung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, wird dieser Betrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10 Kosten

UCITSG-6-3-iVm-5-3-g
UCITSV-6-2----

3.10.1 Direkte Kosten und Aufwendungen, die von den Anlegern zu tragen sind (Kommissionen)

UCITSV-6-1----
UCITSV-6-2----

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommissionen sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen. Die Kommissionen können den mit dem Vertrieb und/oder der Erbringung von

Dienstleistungen beauftragten Dritten und/oder dem Teilfonds zufließen. Anleger können sich über die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommissionen bei ihren Finanzberatern oder bei der für sie zuständigen Zahlstelle informieren. Die maximal belasteten Kommissionen werden im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

3.10.1.1 Ausgabekommission

Auf den Nettoinventarwert der gezeichneten Anteile kann eine Kommission erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.1.2 Rücknahmekommission

Auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile kann eine Kommission erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.1.3 Umtauschkommission

Auf die Nettoinventarwerte der zurückgegebenen sowie neu zu zeichnenden Anteile können Kommissionen erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.2 Indirekte Kosten und Aufwendungen, die von den Anlegern zu tragen sind (Vergütungen)

UCITSG-92-1----
UCITSV-6-1----
UCITSV-6-2----

3.10.2.1 Vom Vermögen abhängiger Aufwand

UCITSV-8-1-a---
UCITSV-8-2-----

Die folgenden Vergütungen werden einzeln oder aggregiert als pauschale Entschädigung auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und zu jedem Handelstag pro rata temporis abgegrenzt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich quartalsweise.

- a) Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft (allenfalls unterteilt nach Administration, Anlageentscheid, Risikomanagement, Vertrieb). Sofern die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft gewisse Teilaufgaben exkludiert, werden diese als fixe Entschädigung im Anhang ausgewiesen.
UCITSV-9-1-a---
- b) Vergütung für die Verwahrstelle
UCITSV-9-1-b---
- c) Vergütungen für Dritte, falls die Verwaltungsgesellschaft einen Teil ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung auf Dritte überträgt.

Bei jeder genannten Vergütung können zudem auch Mindestgebühren zur Anwendung kommen, welche einzeln oder aggregiert ausgewiesen werden.

Die Höhe der tatsächlich belasteten Vergütungen wird einzeln oder aggregiert als pauschale Entschädigung im Jahresbericht ausgewiesen.

Für spezifische Angaben zu den oben genannten Vergütungen siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.2.2 Vom Vermögen unabhängiger Aufwand

UCITSV-8-1-b---

Die folgenden Kosten und Aufwendungen können zusätzlich belastet und/oder pauschaliert abgegolten werden. Die Höhe der tatsächlich belasteten Kosten und Aufwendungen wird einzeln oder aggregiert im Jahresbericht ausgewiesen.

- a) Spesen der Verwaltungsgesellschaft, des Portfolio Managers, der Verwahrstelle sowie sonstigen Dienstleistern und Beauftragten, sofern sie unerwartet sind und in direktem Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Teilfonds stehen
- b) Aufwendungen für die Wirtschaftsprüfung
UCITSV-9-1-c---
- c) Aufwendungen für die Aufsicht über den Fonds gemäss aktuellen Gebührensätzen der zuständigen Aufsichtsbehörde
UCITSV-9-1-d---
- d) Interne und externe Aufwendungen für Veröffentlichungen (z.B. Kosten für die Vorbereitung, die Kurspublikation, den Druck und Versand von Berichten und anderen Publikationen sowie Mitteilungen an die Anleger)
UCITSV-9-1-f---
- e) Interne und externe Aufwendungen für das Angebot, den Verkauf, den Vertrieb und die Platzierung im In- und Ausland (z.B. Zahlstellen, Vertreter, Zentralverwahrer und andere Repräsentanten, Kosten für Drucksachen und Werbung, Übersetzungskosten, Kosten für Beratung, Rechtsberatung und Notifikationen); Kosten für die erstmalige Zulassung im Ausland können aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden
UCITSV-9-1-g---
- f) Interne und externe Aufwendungen für Kotierungen oder Registrierungen bei einer Börse (ohne Zulassung zum Handel); diese können aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden
- g) Interne und externe Aufwendungen für die Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren im In- und Ausland (Steuertransparenz)
- h) Interne und externe Aufwendungen für Steuern und Abgaben im In- und Ausland, die auf das Vermögen oder die Erträge erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf

ausländische Erträge). Ausländische Quellensteuern werden im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich dann zurückgefordert, wenn der Rückforderungsbetrag verhältnismässig höher als die Kosten für die Rückforderung ist

- i) Interne und externe Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater
- j) Sämtliche Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Transaktionskosten, z.B. marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, Gebühren von Dritten) sowie transaktionsbezogene Vergütungen; allfällige Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden ausschliesslich den entsprechenden Anteilsklassen zugeordnet
UCITSV-9-1-e---
UCITSV-9-3----
- k) Kosten der Gründung des Fonds bzw. von Teilfonds (z.B. Pauschalhonorar der Verwaltungsgesellschaft, Eintragung in Registern); diese können in den betroffenen Teilfonds aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden
- l) Kosten der Auflösung des Fonds bzw. von Teilfonds (z.B. Pauschalhonorar der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle, Austragung aus Registern)
- m) Lizenzgebühren für vom Teilfonds verwendeten Indizes
- n) Kosten bei Kauf und Verkauf von nicht kotierten Vermögenswerten des Teilfonds (z.B. Anwaltskosten, Beratungskosten, Registergebühren) und damit verbundener Aufwand der Verwaltungsgesellschaft
- o) Kosten für die Bewertung von schwer bewertbaren Vermögenswerten (z.B. Gutachten) und damit verbundener Aufwand der Verwaltungsgesellschaft
- p) Dem Fonds können Kosten für die Nutzung spezialisierter Risikomodellierungs- und Analysetools belastet werden, sofern diese ausschliesslich zur Umsetzung der Anlagestrategie des Fonds eingesetzt werden. Dies umfasst insbesondere Lizenz-, Nutzungs- und Wartungskosten für externe Systeme, die der Beurteilung von Katastrophenrisiken und der Modellierung von Ausfallwahrscheinlichkeiten innerhalb des Portfolios dienen (wie z. B. RMS Miu, Verisk AIR, Touchstone, Touchstone Re, EQECat, CoreLogic, Perils, Verisk PCS).
- q) Interne und externe Aufwendungen für ausserordentliche Dispositionen, die ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dienen, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entstehen und bei Gründung des Fonds nicht vorhersehbar waren (z.B. Rechts- und Steuerberatung, Änderungen des Prospekts inkl. konstituierende Dokumente). Als ausserordentliche Dispositionen gelten auch interne und externe Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit der Erhebung oder Nacherhebung von Steuern (beispielsweise Transaktionssteuern etc.) entstehen, sollte aufgrund der Änderung der

Steuergesetzgebung, Gesetzes- bzw. Praxisauslegung oder Ähnliches eine Aberkennung der Qualifikation des Teilfonds als steuerbefreiter Anleger durch die zuständige Behörde erfolgen.

UCITSV-9-1-h---
UCITSV-9-4-----

- r) Aufwendungen für externe Bewerter und/oder Preisquellen zur Vermögensbewertung.
- s) Interne und externe Aufwendungen zur Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung des Fonds und des Teilfonds bei einer Registrierungsorganisation für die Rechtsträger-Kennung (Legal Entity Identifier).
- t) Interne und externe Aufwendungen für die Erstellung, Beschaffung und Validierung von Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen (beispielsweise die Erstellung von ESG bezogenen vorvertraglichen und periodischen Offenlegungen, Beschaffung von Distributions-Dokumenten wie das "European ESG Template", Beschaffung von Nachhaltigkeitsratings oder -analysen wie beispielsweise ESG Research, Beschaffung von Indikatoren wie beispielsweise die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, Beschaffung und Validierung von Taxonomie bezogenen Kalkulationen etc.)

3.10.2.3 Vom Anlageerfolg abhängiger Aufwand (Performance Fee)

UCITSV-8-1-c---
UCITSV-9-2-----

Zusätzlich zu dem vom Vermögen des Teilfonds abhängigen und vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Aufwand kann eine vom Anlageerfolg abhängige Vergütung (nachfolgend als "Performance Fee" bezeichnet) erhoben werden.

Die Performance Fee bezieht sich auf die erzielte Wertsteigerung des Vermögens des Teilfonds und wird berechnet, wenn der NAV den sog. Referenzindikator überschreitet. Der Referenzindikator kann eine High-Water-Mark (der höchste bisherige NAV seit Liberierung), ein Index, eine Mindestrendite (nachfolgend als "Hurdle Rate" bezeichnet), oder eine Kombination aus diesen sein.

Bei der Berechnung nach dem "High-Water-Mark Modell" (HWM-Modell) wird die Performance Fee nur dann berechnet, wenn während des Referenzzeitraums der NAV eine neue High-Water-Mark erreicht, wohingegen bei der Berechnung nach dem "High-on-High Modell" (HoH-Modell) die Performance Fee nur dann berechnet wird, wenn der NAV über jenem NAV liegt, bei dem die Performance Fee zuletzt ausgezahlt wurde.

Der Referenzzeitraum umfasst die gesamte Laufzeit des Teilfonds, die High-Water-Mark kann nicht zurückgesetzt werden. Sofern eine Performance Fee zur Anwendung kommt und ausbezahlt wird, verringert sie die Nettoendite des Teilfonds.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I sowie ein allfälliger Anhang III der konstituierenden Dokumente.

3.10.3 Zuwendungen, Retrozessionen und Bestandesvergütungen

Für den Vertrieb und/oder die Erbringung von Dienstleistungen können Dritten Zuwendungen gewährt werden, die aus den bereits belasteten Kommissionen und/oder Vergütungen bezahlt werden, d.h. diese werden nicht zusätzlich belastet. Dritte können auf die ihnen zustehenden Kommissionen teilweise oder vollständig verzichten.

Umgekehrt stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige beauftragte Dritte sicher, dass Vergütungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen, insbesondere Retrozessionen und Rabatte, direkt oder indirekt den Teilfonds zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für die Einforderung dieser Vergütungen eine Gebühr zu verrechnen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

4 Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Vorbehaltlich allfällig notwendiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, treten die konstituierenden Dokumente per

15.10.2025

in Kraft.

Unterzeichnet am: 26.09.2025

Verwaltungsgesellschaft

Verwahrstelle

**Anhang I der konstituierenden Dokumente:
spezifische Informationen zu Teilfonds und
Anteilsklassen**

1 Icosa Cat Bond Fund

1.1 Anlageziel, -politik und -strategie

Der Teilfonds verfolgt vorrangig ein ökonomisches Anlageziel, nämlich die Erzielung einer Rendite über dem Geldmarktzins, berücksichtigt hierbei jedoch auch ökologische und soziale Aspekte. Um dieses Anlageziel zu erreichen, legt der Teilfonds sein Vermögen in ein breites Portfolio von Cat Bonds oder anderen Insurance Linked Securities («ILS») an. Zur Liquiditätssteuerung kann der Teilfonds auch Cash, kurzlaufende Staatsanleihen, Geldmarktfonds oder sonstige geeignete Instrumente verwenden.

Der Zweck von Cat Bonds ist es, die Folgen von Naturkatastrophen oder anderer versicherter Ereignisse auf die Gesellschaft und auf die Wirtschaft zu minimieren. Der Teilfonds ist bestrebt, das Risiko durch eine Streuung der Anlagen und eine sorgfältige Auswahl der Cat Bonds zu minimieren. Trotzdem sollten Anleger beachten, dass Anlagen in Cat Bonds ein hohes Risiko aufweisen und zu Kapitalverlusten führen können.

Die Investitionen erfolgen hauptsächlich in Vermögenswerte, die auf US-Dollar (USD) oder Euro (EUR) lauten. Darüber hinaus darf der Teilfonds auch in Vermögenswerte investieren, die in einer anderen Währung denominated sind. Der Fonds ist bemüht das resultierende Währungsrisiko über den Einsatz von Hedginginstrumenten, zum Beispiel FX Swaps oder FX Forwards, abzusichern. Es ist dem Teilfonds zudem gestattet zur effizienten Verwaltung des Fonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Insurance Linked Securities einzusetzen.

Das Erreichen des Anlageziels kann nicht garantiert werden.

1.2 Anlagebeschränkungen

Neben den Anlagebeschränkungen gemäss UCITSG bestehen folgende zusätzliche Einschränkungen:

- a) Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettoteilfondsvermögens direkt in verschiedenste globale Katastrophenanleihen (Cat Bonds).
- b) Anlagen in Anteile anderer OGAW bzw. mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen 10 % des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen.

1.3 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale (Art. 8 Offenlegungsverordnung). Informationen über die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder

sozialen Merkmale sind in Anhang IV der konstituierenden Dokumente enthalten.

Nachhaltigkeitsrisiken werden systematisch in den Investitionsentscheidungsprozess einbezogen, soweit sie ein tatsächliches oder potenzielles wesentliches Risiko und/oder die Gelegenheit, langfristig risikoadäquate Erträge zu maximieren, darstellen.

Es wird jedoch nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds haben wird.

Nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden nicht systematisch berücksichtigt, da die Datenbasis komplex ist und auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Daten beruhen kann, die schwer zu beschaffen, unvollständig, geschätzt, veraltet oder anderweitig ungenau sind.

Der Umgang mit nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG kann hier eingesehen werden: <https://vpfundsolutions.vpbank.com/de/kundeninformationen/esg>

1.4 Teilfondsspezifische Risiken

Produktspezifische Risiken von Cat Bonds

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anlage in diesem Teilfonds, insbesondere durch das Engagement in Katastrophenanleihen, erhebliche Risiken birgt. Cat Bonds sind besonders mit dem Eventrisiko verbunden: im Falle eines versicherten Ereignisses (wie zum Beispiel Naturkatastrophen), kann der Wert der Anleihe ganz oder teilweise verloren gehen. Dabei ist zu beachten, dass die Häufigkeit und Intensität solcher Ereignisse durch den Klimawandel beeinflusst werden können, was zu erhöhten Verlusten führen kann.

Liquiditätsrisiko von Cat Bonds

Da Cat Bonds typischerweise im OTC Market gehandelt werden, können sie teilweise eine geringe Liquidität aufweisen. Dies bedeutet, dass es schwierig sein kann, sie zu verkaufen oder zu einem fairen Preis zu handeln, insbesondere in Zeiten von Marktstress. Die Illiquidität kann zu erheblichen Preisänderungen führen und den Teilfonds zwingen, Verluste zu realisieren, um Liquiditätsanforderungen zu erfüllen.

Bonitäts- und Marktrisiken von US Treasuries in Cat Bonds

US Treasuries werden häufig als Sicherheit in Cat Bonds hinterlegt und gelten allgemein als verlässliche Anlagen. Dennoch unterliegen auch sie potenziellen Bonitäts- und Marktrisiken, die ihre Werthaltigkeit beeinflussen können.

1.5 Zusätzliche Informationen

Zusätzliche Rücknahmebedingungen (Gating)

Ein Gating auf Teilfondsebene (basierend auf einem Prozentsatz des Nettoteilfondsvermögens) limitiert die maximale Rücknahme pro Handelstag über alle Anteilsklassen hinweg. Hinsichtlich einzelner Anteilsklassen ergeben sich jedoch keine unmittelbaren Beschränkungen, sofern die maximale Rücknahme auf Teilfondsebene nicht überschritten wird.

Für die Bedienung von Rücknahmen ist das Vorliegen eines Rücknahmeantrages zum Annahmeschluss erforderlich. Rücknahmeanträge, die unter Berücksichtigung vorliegender Zeichnungen zum Annahmeschluss die maximale Rücknahmemenge (pro Woche überschreiten, werden für eine Abrechnung an einem späteren Handelstag vorgemerkt. Für die betroffenen Anleger bedeutet dies, dass sie ihre Anteile zum Annahmeschluss nicht vollumfänglich sofort zurückgeben können. Alle hiervon betroffenen Anleger erfahren die gleiche aliquote Kürzung ihrer Auszahlung. Jene Anteile, die erst zu einem späteren Handelstag abgerechnet werden (Restorder), erfahren in der Abrechnung eine Priorisierung gegenüber jenen Anteilen, die zu dieser Abrechnung erstmalig einen Anspruch auf Auszahlung haben. Sollte sich die Rücknahme über mehr als zwei Abrechnungsperioden erstrecken, erfolgt die Priorisierung auch an den folgenden Handelstagen anhand des ursprünglichen Rücknahmedatums des jeweiligen Auftrags. Somit ist gewährleistet, dass bei zeitlich verzögerten Abrechnungen jene Anleger zuerst ausbezahlt werden, die zuerst einen Auszahlungsanspruch erwirkten. Eine Restorder wird an einem späteren Handelstag so behandelt, als ob für diesen ein neuer Rücknahmeantrag gestellt worden wäre, und zwar solange, bis die Restorder vollständig abgerechnet wurde. Für eine Restorder ist somit kein neuerlicher Rücknahmeantrag erforderlich. Als Abrechnungskurs kommt der Kurs zum jeweiligen Handelstag zur Anwendung. Bis zur endgültigen Abrechnung einer Restorder bleibt der Anleger weiterhin an der wirtschaftlichen Entwicklung des Teilfonds beteiligt und partizipiert somit an den damit verbundenen Chancen und Risiken.

1.6 Übertragene Aufgaben

1.6.1 Portfolio Management

Firma	MRB Fund Partners AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	8001 Zürich
Domizil	Schweiz (CH)
Registereintrag	01.10.1999
Registernummer	CHE-105.241.600
Dauer	unbegrenzt

1.6.2 Anlageberatung

n/a

1.6.3 Administration

n/a

1.6.4 Vertrieb

Firma	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	2540 Luxemburg
Domizil	Luxemburg (LU)
Registereintrag	09.02.1993
Registernummer	B 42828
Dauer	unbegrenzt

1.6.5 Register- und Transfer Agent

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

1.7 Verwahrstelle

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

1.8 Zulässige Techniken und Instrumente

Wertpapierverleihgeschäfte (SecLending)	Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Kreditaufnahme	10.00 %
Gesamtrendite-Swaps	Nein
Verwendung der Derivate	Teil der Strategie
Risikomanagement	Commitment Approach
Risikolimit	max. 210.00 %

1.9 Stammdaten des Teilfonds

Dauer	unbegrenzt
Erster Geschäftsjahresabschluss	31.12.2024
Teilfondswährung	USD
Bewertungsintervall	Wöchentlich
Handelstag	Freitag
Bewertungsfrist	4 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
Swinging Single Pricing (SSP)	Ja
Nachbildung eines Index	Nein
UCITS-Zielfondsfähigkeit	Ja
Geschätzte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen (ohne Performance Fee)	0.00 %
Gebühr für die Einforderung von Retrozessionen auf die Höhe der eingeforderten Beträge	0.00 %

1.9.1 Verwendete Referenzwerte (Benchmarks)

keine

1.11 Anteilklassen

1.11.1 Stammdaten

Anteils-klasse	ISIN	Valor	Klassen-wahrung	Erstaus-gabepreis
I - AUD Acc	LI1302984144	130298414	AUD	1'000.00
I - AUD Dis	LI1302984391	130298439	AUD	1'000.00
I - CHF Acc	LI1288551545	128855154	CHF	1'000.00
I - CHF Dis	LI1302984003	130298400	CHF	1'000.00
I - EUR Acc	LI1288551537	128855153	EUR	1'000.00
I - EUR Dis	LI1302984300	130298430	EUR	1'000.00
I - EUR SE Acc	LI1477437829	147743782	EUR	1'000.00
I - EUR SE Dis	LI1477437878	147743787	EUR	1'000.00
I - GBP Acc	LI1288551552	128855155	GBP	1'000.00
I - GBP Dis	LI1302984367	130298436	GBP	1'000.00
I - NZD Acc	LI1302983930	130298393	NZD	1'000.00
I - NZD Dis	LI1302983906	130298390	NZD	1'000.00
I - SEK Acc	LI1302983831	130298383	SEK	1'000.00
I - SEK Dis	LI1302983849	130298384	SEK	1'000.00
I - USD Acc	LI1288551529	128855152	USD	1'000.00
I - USD Dis	LI1302984268	130298426	USD	1'000.00
I - USD SE Acc	LI1477437928	147743792	USD	1'000.00
I - USD SE Dis	LI1477437977	147743797	USD	1'000.00

Anteils-klasse	ISIN	Valor	Klassen-wahrung	Erstaus-gabepreis
M - AUD Acc	LI1302984458	130298445	AUD	1'000.00
M - AUD Dis	LI1302983963	130298396	AUD	1'000.00
M - CHF Acc	LI1302983880	130298388	CHF	1'000.00
M - CHF Dis	LI1302984359	130298435	CHF	1'000.00
M - EUR Acc	LI1302984615	130298461	EUR	1'000.00
M - EUR Dis	LI1302984490	130298449	EUR	1'000.00
M - GBP Acc	LI1302984532	130298453	GBP	1'000.00
M - GBP Dis	LI1302984060	130298406	GBP	1'000.00
M - NZD Acc	LI1302984243	130298424	NZD	1'000.00
M - NZD Dis	LI1302984227	130298422	NZD	1'000.00
M - SEK Acc	LI1302983872	130298387	SEK	1'000.00
M - SEK Dis	LI1302984029	130298402	SEK	1'000.00
M - USD Acc	LI1288551511	128855151	USD	1'000.00
M - USD Dis	LI1302984011	130298401	USD	1'000.00
P - AUD Acc	LI1302984052	130298405	AUD	100.00
P - AUD Dis	LI1302984110	130298411	AUD	100.00
P - CHF Acc	LI1302983922	130298392	CHF	100.00
P - CHF Dis	LI1302983971	130298397	CHF	100.00

Anteils-klasse	ISIN	Valor	Klassen-wahrung	Erstaus-gabepreis
P - EUR Acc	LI1302984292	130298429	EUR	100.00
P - EUR Dis	LI1302984102	130298410	EUR	100.00
P - EUR SE Acc	LI1477437860	147743786	EUR	100.00
P - EUR SE Dis	LI1477437910	147743791	EUR	100.00
P - GBP Acc	LI1302984326	130298432	GBP	100.00
P - GBP Dis	LI1302983856	130298385	GBP	100.00
P - NZD Acc	LI1302984581	130298458	NZD	100.00
P - NZD Dis	LI1302984565	130298456	NZD	100.00
P - SEK Acc	LI1302984342	130298434	SEK	100.00
P - SEK Dis	LI1302984508	130298450	SEK	100.00
P - USD Acc	LI1302984573	130298457	USD	100.00
P - USD Dis	LI1302984607	130298460	USD	100.00
P - USD SE Acc	LI1477437969	147743796	USD	100.00
P - USD SE Dis	LI1477438017	147743801	USD	100.00
SI1 - AUD Acc	LI1302984417	130298441	AUD	1'000.00
SI1 - AUD Dis	LI1302984169	130298416	AUD	1'000.00
SI1 - CHF Acc	LI1302983955	130298395	CHF	1'000.00
SI1 - CHF Dis	LI1302983864	130298386	CHF	1'000.00
SI1 - EUR Acc	LI1302984045	130298404	EUR	1'000.00
SI1 - EUR Dis	LI1302984037	130298403	EUR	1'000.00

Anteils-klasse	ISIN	Valor	Klassen-wahrung	Erstaus-gabepreis
SI1 - EUR SE Acc	LI1477437837	147743783	EUR	1'000.00
SI1 - EUR SE Dis	LI1477437886	147743788	EUR	1'000.00
SI1 - GBP Acc	LI1302984318	130298431	GBP	1'000.00
SI1 - GBP Dis	LI1302983948	130298394	GBP	1'000.00
SI1 - NZD Acc	LI1302984078	130298407	NZD	1'000.00
SI1 - NZD Dis	LI1302983898	130298389	NZD	1'000.00
SI1 - SEK Acc	LI1302984185	130298418	SEK	1'000.00
SI1 - SEK Dis	LI1302984540	130298454	SEK	1'000.00
SI1 - USD Acc	LI1302984250	130298425	USD	1'000.00
SI1 - USD Dis	LI1302984433	130298443	USD	1'000.00
SI1 - USD SE Acc	LI1477437936	147743793	USD	1'000.00
SI1 - USD SE Dis	LI1477437985	147743798	USD	1'000.00
SI2 - AUD Acc	LI1302984599	130298459	AUD	1'000.00
SI2 - AUD Dis	LI1302984136	130298413	AUD	1'000.00
SI2 - CHF Acc	LI1324939761	132493976	CHF	1'000.00
SI2 - CHF Dis	LI1302984557	130298455	CHF	1'000.00
SI2 - EUR Acc	LI1302984177	130298417	EUR	1'000.00
SI2 - EUR Dis	LI1302983997	130298399	EUR	1'000.00
SI2 - EUR SE Acc	LI1477437845	147743784	EUR	1'000.00
SI2 - EUR SE Dis	LI1477437894	147743789	EUR	1'000.00

Anteils-klasse	ISIN	Valor	Klassen-wahrung	Erstaus-gabepreis
S12 - GBP Acc	LI1302984219	130298421	GBP	1'000.00
S12 - GBP Dis	LI1302984086	130298408	GBP	1'000.00
S12 - NZD Acc	LI1302984466	130298446	NZD	1'000.00
S12 - NZD Dis	LI1302984235	130298423	NZD	1'000.00
S12 - SEK Acc	LI1302984334	130298433	SEK	1'000.00
S12 - SEK Dis	LI1302984441	130298444	SEK	1'000.00
S12 - USD Acc	LI1302984201	130298420	USD	1'000.00
S12 - USD Dis	LI1302984128	130298412	USD	1'000.00
S12 - USD SE Acc	LI1477437944	147743794	USD	1'000.00
S12 - USD SE Dis	LI1477437993	147743799	USD	1'000.00
S13 - AUD Acc	LI1302984425	130298442	AUD	1'000.00
S13 - AUD Dis	LI1302984375	130298437	AUD	1'000.00
S13 - CHF Acc	LI1302983989	130298398	CHF	1'000.00
S13 - CHF Dis	LI1302984409	130298440	CHF	1'000.00
S13 - EUR Acc	LI1302984383	130298438	EUR	1'000.00

Anteils-klasse	ISIN	Valor	Klassen-wahrung	Erstaus-gabepreis
S13 - EUR Acc GK	LI1450972800	145097280	EUR	100.00
S13 - EUR Dis	LI1302984094	130298409	EUR	1'000.00
S13 - EUR SE Acc	LI1477437852	147743785	EUR	1'000.00
S13 - EUR SE Dis	LI1477437902	147743790	EUR	1'000.00
S13 - GBP Acc	LI1302984151	130298415	GBP	1'000.00
S13 - GBP Dis	LI1302984284	130298428	GBP	1'000.00
S13 - NZD Acc	LI1302984482	130298448	NZD	1'000.00
S13 - NZD Dis	LI1302983914	130298391	NZD	1'000.00
S13 - SEK Acc	LI1302984516	130298451	SEK	1'000.00
S13 - SEK Dis	LI1302984524	130298452	SEK	1'000.00
S13 - USD Acc	LI1302984193	130298419	USD	1'000.00
S13 - USD Acc LF	LI1491539717	149153971	USD	1'000.00
S13 - USD Dis	LI1302984276	130298427	USD	1'000.00
S13 - USD SE Acc	LI1477437951	147743795	USD	1'000.00
S13 - USD SE Dis	LI1477438009	147743800	USD	1'000.00

Anteils-klasse	Erfolgs-verwendung	NAV-Rundung	Kleinste Stückelung	Anteils-führung
I - AUD Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
I - AUD Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
I - CHF Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
I - CHF Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
I - EUR Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
I - EUR Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
I - EUR SE Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
I - EUR SE Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
I - GBP Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
I - GBP Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
I - NZD Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
I - NZD Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
I - SEK Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
I - SEK Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
I - USD Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
I - USD Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
I - USD SE Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
I - USD SE Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
M - AUD Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig

Anteils-klasse	Erfolgs-verwendung	NAV-Rundung	Kleinste Stückelung	Anteils-führung
M - AUD Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
M - CHF Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
M - CHF Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
M - EUR Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
M - EUR Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
M - GBP Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
M - GBP Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
M - NZD Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
M - NZD Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
M - SEK Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
M - SEK Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
M - USD Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
M - USD Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
P - AUD Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
P - AUD Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
P - CHF Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
P - CHF Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
P - EUR Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
P - EUR Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig

Anteils-klasse	Erfolgs-verwendung	NAV-Rundung	Kleinste Stückelung	Anteils-führung
P - EUR SE Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
P - EUR SE Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
P - GBP Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
P - GBP Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
P - NZD Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
P - NZD Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
P - SEK Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
P - SEK Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
P - USD Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
P - USD Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
P - USD SE Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
P - USD SE Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
S11 - AUD Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
S11 - AUD Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
S11 - CHF Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
S11 - CHF Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
S11 - EUR Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
S11 - EUR Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
S11 - EUR SE Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig

Anteils-klasse	Erfolgs-verwendung	NAV-Rundung	Kleinste Stückelung	Anteils-führung
S11 - EUR SE Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
S11 - GBP Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
S11 - GBP Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
S11 - NZD Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
S11 - NZD Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
S11 - SEK Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
S11 - SEK Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
S11 - USD Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
S11 - USD Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
S11 - USD SE Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
S11 - USD SE Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
S12 - AUD Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
S12 - AUD Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
S12 - CHF Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
S12 - CHF Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
S12 - EUR Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
S12 - EUR Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig
S12 - EUR SE Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch-mässig
S12 - EUR SE Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch-mässig

Anteils- klasse	Erfolgs- verwendung	NAV- Rundung	Kleinste Stückelung	Anteils- führung
SI2 - GBP Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI2 - GBP Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI2 - NZD Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI2 - NZD Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI2 - SEK Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI2 - SEK Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI2 - USD Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI2 - USD Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI2 - USD SE Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI2 - USD SE Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI3 - AUD Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI3 - AUD Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI3 - CHF Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI3 - CHF Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI3 - EUR Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig

Anteils- klasse	Erfolgs- verwendung	NAV- Rundung	Kleinste Stückelung	Anteils- führung
SI3 - EUR Acc GK	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI3 - EUR Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI3 - EUR SE Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI3 - EUR SE Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI3 - GBP Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI3 - GBP Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI3 - NZD Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI3 - NZD Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI3 - SEK Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI3 - SEK Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI3 - USD Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI3 - USD Acc LF	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI3 - USD Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI3 - USD SE Acc	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
SI3 - USD SE Dis	Ausschüttend	0.01	0.0010	buch- mässig

Anteils-klasse	Min. Anlage Erstzeichnung	Min. Anlage Folgezeichnung	Min. Anlage Bestand
I - AUD Acc	1'000'000.00 AUD	keine	keine
I - AUD Dis	1'000'000.00 AUD	keine	keine
I - CHF Acc	1'000'000.00 CHF	keine	keine
I - CHF Dis	1'000'000.00 CHF	keine	keine
I - EUR Acc	1'000'000.00 EUR	keine	keine
I - EUR Dis	1'000'000.00 EUR	keine	keine
I - EUR SE Acc	1'000'000.00 EUR	keine	keine
I - EUR SE Dis	1'000'000.00 EUR	keine	keine
I - GBP Acc	1'000'000.00 GBP	keine	keine
I - GBP Dis	1'000'000.00 GBP	keine	keine
I - NZD Acc	1'000'000.00 NZD	keine	keine
I - NZD Dis	1'000'000.00 NZD	keine	keine
I - SEK Acc	1'000'000.00 SEK	keine	keine
I - SEK Dis	1'000'000.00 SEK	keine	keine
I - USD Acc	1'000'000.00 USD	keine	keine
I - USD Dis	1'000'000.00 USD	keine	keine
I - USD SE Acc	1'000'000.00 USD	keine	keine
I - USD SE Dis	1'000'000.00 USD	keine	keine
M - AUD Acc	10'000.00 AUD	keine	keine
M - AUD Dis	10'000.00 AUD	keine	keine
M - CHF Acc	10'000.00 CHF	keine	keine
M - CHF Dis	10'000.00 CHF	keine	keine
M - EUR Acc	10'000.00 EUR	keine	keine
M - EUR Dis	10'000.00 EUR	keine	keine

Anteils-klasse	Min. Anlage Erstzeichnung	Min. Anlage Folgezeichnung	Min. Anlage Bestand
M - GBP Acc	10'000.00 GBP	keine	keine
M - GBP Dis	10'000.00 GBP	keine	keine
M - NZD Acc	10'000.00 NZD	keine	keine
M - NZD Dis	10'000.00 NZD	keine	keine
M - SEK Acc	10'000.00 SEK	keine	keine
M - SEK Dis	10'000.00 SEK	keine	keine
M - USD Acc	10'000.00 USD	keine	keine
M - USD Dis	10'000.00 USD	keine	keine
P - AUD Acc	1.00 Anteil	keine	keine
P - AUD Dis	1.00 Anteil	keine	keine
P - CHF Acc	1.00 Anteil	keine	keine
P - CHF Dis	1.00 Anteil	keine	keine
P - EUR Acc	1.00 Anteil	keine	keine
P - EUR Dis	1.00 Anteil	keine	keine
P - EUR SE Acc	1.00 Anteil	keine	keine
P - EUR SE Dis	1.00 Anteil	keine	keine
P - GBP Acc	1.00 Anteil	keine	keine
P - GBP Dis	1.00 Anteil	keine	keine
P - NZD Acc	1.00 Anteil	keine	keine
P - NZD Dis	1.00 Anteil	keine	keine
P - SEK Acc	1.00 Anteil	keine	keine
P - SEK Dis	1.00 Anteil	keine	keine
P - USD Acc	1.00 Anteil	keine	keine
P - USD Dis	1.00 Anteil	keine	keine

Anteils-klasse	Min. Anlage Erstzeichnung	Min. Anlage Folgezeichnung	Min. Anlage Bestand
P - USD SE Acc	1.00 Anteil	keine	keine
P - USD SE Dis	1.00 Anteil	keine	keine
SI1 - AUD Acc	20'000'000.00 AUD	keine	keine
SI1 - AUD Dis	20'000'000.00 AUD	keine	keine
SI1 - CHF Acc	20'000'000.00 CHF	keine	keine
SI1 - CHF Dis	20'000'000.00 CHF	keine	keine
SI1 - EUR Acc	20'000'000.00 EUR	keine	keine
SI1 - EUR Dis	20'000'000.00 EUR	keine	keine
SI1 - EUR SE Acc	20'000'000.00 EUR	keine	keine
SI1 - EUR SE Dis	20'000'000.00 EUR	keine	keine
SI1 - GBP Acc	20'000'000.00 GBP	keine	keine
SI1 - GBP Dis	20'000'000.00 GBP	keine	keine
SI1 - NZD Acc	20'000'000.00 NZD	keine	keine
SI1 - NZD Dis	20'000'000.00 NZD	keine	keine
SI1 - SEK Acc	20'000'000.00 SEK	keine	keine
SI1 - SEK Dis	20'000'000.00 SEK	keine	keine
SI1 - USD Acc	20'000'000.00 USD	keine	keine
SI1 - USD Dis	20'000'000.00 USD	keine	keine
SI1 - USD SE Acc	20'000'000.00 USD	keine	keine
SI1 - USD SE Dis	20'000'000.00 USD	keine	keine
SI2 - AUD Acc	50'000'000.00 AUD	keine	keine
SI2 - AUD Dis	50'000'000.00 AUD	keine	keine
SI2 - CHF Acc	50'000'000.00 CHF	keine	keine
SI2 - CHF Dis	50'000'000.00 CHF	keine	keine
SI2 - EUR Acc	50'000'000.00 EUR	keine	keine
SI2 - EUR Dis	50'000'000.00 EUR	keine	keine

Anteils-klasse	Min. Anlage Erstzeichnung	Min. Anlage Folgezeichnung	Min. Anlage Bestand
SI2 - EUR SE Acc	50'000'000.00 EUR	keine	keine
SI2 - EUR SE Dis	50'000'000.00 EUR	keine	keine
SI2 - GBP Acc	50'000'000.00 GBP	keine	keine
SI2 - GBP Dis	50'000'000.00 GBP	keine	keine
SI2 - NZD Acc	50'000'000.00 NZD	keine	keine
SI2 - NZD Dis	50'000'000.00 NZD	keine	keine
SI2 - SEK Acc	50'000'000.00 SEK	keine	keine
SI2 - SEK Dis	50'000'000.00 SEK	keine	keine
SI2 - USD Acc	50'000'000.00 USD	keine	keine
SI2 - USD Dis	50'000'000.00 USD	keine	keine
SI2 - USD SE Acc	50'000'000.00 USD	keine	keine
SI2 - USD SE Dis	50'000'000.00 USD	keine	keine
SI3 - AUD Acc	100'000'000.00 AUD	keine	keine
SI3 - AUD Dis	100'000'000.00 AUD	keine	keine
SI3 - CHF Acc	100'000'000.00 CHF	keine	keine
SI3 - CHF Dis	100'000'000.00 CHF	keine	keine
SI3 - EUR Acc	100'000'000.00 EUR	keine	keine
SI3 - EUR Acc GK	1.00 Anteil	keine	keine
SI3 - EUR Dis	100'000'000.00 EUR	keine	keine
SI3 - EUR SE Acc	100'000'000.00 EUR	keine	keine
SI3 - EUR SE Dis	100'000'000.00 EUR	keine	keine
SI3 - GBP Acc	100'000'000.00 GBP	keine	keine
SI3 - GBP Dis	100'000'000.00 GBP	keine	keine
SI3 - NZD Acc	100'000'000.00 NZD	keine	keine
SI3 - NZD Dis	100'000'000.00 NZD	keine	keine
SI3 - SEK Acc	100'000'000.00 SEK	keine	keine

Anteils-klasse	Min. Anlage Erstzeichnung	Min. Anlage Folgezeichnung	Min. Anlage Bestand
SI3 - SEK Dis	100'000'000.00 SEK	keine	keine
SI3 - USD Acc	100'000'000.00 USD	keine	keine
SI3 - USD Acc LF	100'000'000.00 USD	keine	keine
SI3 - USD Dis	100'000'000.00 USD	keine	keine
SI3 - USD SE Acc	100'000'000.00 USD	keine	keine
SI3 - USD SE Dis	100'000'000.00 USD	keine	keine

Anteils-klasse	Annahmeschluss Zeichnungen	Valuta Zeichnungen
I - AUD Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	6 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
I - AUD Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	6 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
I - CHF Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
I - CHF Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
I - EUR Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
I - EUR Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
I - EUR SE Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
I - EUR SE Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
I - GBP Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
I - GBP Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
I - NZD Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	6 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
I - NZD Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	6 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
I - SEK Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
I - SEK Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
I - USD Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
I - USD Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
I - USD SE Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
I - USD SE Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
M - AUD Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	6 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
M - AUD Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	6 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
M - CHF Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
M - CHF Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
M - EUR Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteils-klasse	Annahmeschluss Zeichnungen	Valuta Zeichnungen
SI2 - CHF Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI2 - EUR Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI2 - EUR Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI2 - EUR SE Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI2 - EUR SE Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI2 - GBP Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI2 - GBP Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI2 - NZD Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	6 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI2 - NZD Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	6 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI2 - SEK Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI2 - SEK Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI2 - USD Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI2 - USD Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI2 - USD SE Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI2 - USD SE Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - AUD Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	6 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - AUD Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	6 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - CHF Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - CHF Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - EUR Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - EUR Acc GK	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - EUR Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - EUR SE Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - EUR SE Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - GBP Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteils-klasse	Annahmeschluss Zeichnungen	Valuta Zeichnungen
SI3 - GBP Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - NZD Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	6 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - NZD Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	6 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - SEK Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - SEK Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - USD Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - USD Acc LF	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - USD Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - USD SE Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - USD SE Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteils- klasse	Annahmeschluss Rücknahmen	Valuta Rücknahmen
SI3 - NZD Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Han- delstag (12:00)	6 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - NZD Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Han- delstag (12:00)	6 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - SEK Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Han- delstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - SEK Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Han- delstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - USD Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Han- delstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - USD Acc LF	5 Bankarbeitstage vor dem Han- delstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - USD Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Han- delstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - USD SE Acc	5 Bankarbeitstage vor dem Han- delstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
SI3 - USD SE Dis	5 Bankarbeitstage vor dem Han- delstag (12:00)	5 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteilsklasse	Maximale Rücknahmen in % des NAV (Gating)
I - AUD Acc	Wöchentlich 5.0000%
I - AUD Dis	Wöchentlich 5.0000%
I - CHF Acc	Wöchentlich 5.0000%
I - CHF Dis	Wöchentlich 5.0000%
I - EUR Acc	Wöchentlich 5.0000%
I - EUR Dis	Wöchentlich 5.0000%
I - EUR SE Acc	Wöchentlich 5.0000%
I - EUR SE Dis	Wöchentlich 5.0000%
I - GBP Acc	Wöchentlich 5.0000%
I - GBP Dis	Wöchentlich 5.0000%
I - NZD Acc	Wöchentlich 5.0000%
I - NZD Dis	Wöchentlich 5.0000%
I - SEK Acc	Wöchentlich 5.0000%
I - SEK Dis	Wöchentlich 5.0000%
I - USD Acc	Wöchentlich 5.0000%
I - USD Dis	Wöchentlich 5.0000%
I - USD SE Acc	Wöchentlich 5.0000%
I - USD SE Dis	Wöchentlich 5.0000%
M - AUD Acc	Wöchentlich 5.0000%
M - AUD Dis	Wöchentlich 5.0000%
M - CHF Acc	Wöchentlich 5.0000%
M - CHF Dis	Wöchentlich 5.0000%
M - EUR Acc	Wöchentlich 5.0000%
M - EUR Dis	Wöchentlich 5.0000%
M - GBP Acc	Wöchentlich 5.0000%
M - GBP Dis	Wöchentlich 5.0000%
M - NZD Acc	Wöchentlich 5.0000%
M - NZD Dis	Wöchentlich 5.0000%
M - SEK Acc	Wöchentlich 5.0000%
M - SEK Dis	Wöchentlich 5.0000%
M - USD Acc	Wöchentlich 5.0000%
M - USD Dis	Wöchentlich 5.0000%
P - AUD Acc	Wöchentlich 5.0000%
P - AUD Dis	Wöchentlich 5.0000%
P - CHF Acc	Wöchentlich 5.0000%
P - CHF Dis	Wöchentlich 5.0000%
P - EUR Acc	Wöchentlich 5.0000%
P - EUR Dis	Wöchentlich 5.0000%
P - EUR SE Acc	Wöchentlich 5.0000%
P - EUR SE Dis	Wöchentlich 5.0000%
P - GBP Acc	Wöchentlich 5.0000%
P - GBP Dis	Wöchentlich 5.0000%

Anteilsklasse	Maximale Rücknahmen in % des NAV (Gating)
P - NZD Acc	Wöchentlich 5.0000%
P - NZD Dis	Wöchentlich 5.0000%
P - SEK Acc	Wöchentlich 5.0000%
P - SEK Dis	Wöchentlich 5.0000%
P - USD Acc	Wöchentlich 5.0000%
P - USD Dis	Wöchentlich 5.0000%
P - USD SE Acc	Wöchentlich 5.0000%
P - USD SE Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI1 - AUD Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI1 - AUD Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI1 - CHF Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI1 - CHF Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI1 - EUR Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI1 - EUR Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI1 - EUR SE Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI1 - EUR SE Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI1 - GBP Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI1 - GBP Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI1 - NZD Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI1 - NZD Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI1 - SEK Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI1 - SEK Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI1 - USD Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI1 - USD Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI1 - USD SE Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI1 - USD SE Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI2 - AUD Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI2 - AUD Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI2 - CHF Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI2 - CHF Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI2 - EUR Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI2 - EUR Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI2 - EUR SE Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI2 - EUR SE Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI2 - GBP Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI2 - GBP Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI2 - NZD Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI2 - NZD Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI2 - SEK Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI2 - SEK Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI2 - USD Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI2 - USD Dis	Wöchentlich 5.0000%

Anteilsklasse	Maximale Rücknahmen in % des NAV (Gating)
SI2 - USD SE Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI2 - USD SE Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI3 - AUD Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI3 - AUD Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI3 - CHF Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI3 - CHF Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI3 - EUR Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI3 - EUR Acc GK	Wöchentlich 5.0000%
SI3 - EUR Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI3 - EUR SE Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI3 - EUR SE Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI3 - GBP Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI3 - GBP Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI3 - NZD Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI3 - NZD Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI3 - SEK Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI3 - SEK Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI3 - USD Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI3 - USD Acc LF	Wöchentlich 5.0000%
SI3 - USD Dis	Wöchentlich 5.0000%
SI3 - USD SE Acc	Wöchentlich 5.0000%
SI3 - USD SE Dis	Wöchentlich 5.0000%

Anteilsklasse	Handelsoptionen Zeichnungen	Handelsoptionen Rückgaben
I - AUD Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
I - AUD Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
I - CHF Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
I - CHF Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
I - EUR Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
I - EUR Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
I - EUR SE Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
I - EUR SE Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
I - GBP Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
I - GBP Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
I - NZD Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
I - NZD Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
I - SEK Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
I - SEK Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
I - USD Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
I - USD Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
I - USD SE Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
I - USD SE Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
M - AUD Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
M - AUD Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
M - CHF Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
M - CHF Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
M - EUR Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
M - EUR Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
M - GBP Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
M - GBP Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
M - NZD Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
M - NZD Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
M - SEK Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
M - SEK Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
M - USD Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
M - USD Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
P - AUD Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
P - AUD Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
P - CHF Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile

Anteilsklasse	Handelsoptionen Zeichnungen	Handelsoptionen Rückgaben
P - CHF Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
P - EUR Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
P - EUR Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
P - EUR SE Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
P - EUR SE Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
P - GBP Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
P - GBP Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
P - NZD Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
P - NZD Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
P - SEK Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
P - SEK Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
P - USD Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
P - USD Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
P - USD SE Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
P - USD SE Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
S11 - AUD Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
S11 - AUD Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
S11 - CHF Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
S11 - CHF Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
S11 - EUR Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
S11 - EUR Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
S11 - EUR SE Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
S11 - EUR SE Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
S11 - GBP Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
S11 - GBP Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
S11 - NZD Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
S11 - NZD Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
S11 - SEK Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
S11 - SEK Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
S11 - USD Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
S11 - USD Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
S11 - USD SE Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
S11 - USD SE Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
S12 - AUD Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
S12 - AUD Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile

Anteilsklasse	Handelsoptionen Zeichnungen	Handelsoptionen Rückgaben
SI2 - CHF Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI2 - CHF Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI2 - EUR Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI2 - EUR Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI2 - EUR SE Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI2 - EUR SE Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI2 - GBP Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI2 - GBP Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI2 - NZD Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI2 - NZD Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI2 - SEK Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI2 - SEK Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI2 - USD Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI2 - USD Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI2 - USD SE Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI2 - USD SE Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI3 - AUD Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI3 - AUD Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI3 - CHF Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI3 - CHF Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI3 - EUR Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI3 - EUR Acc GK	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI3 - EUR Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI3 - EUR SE Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI3 - EUR SE Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI3 - GBP Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI3 - GBP Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI3 - NZD Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI3 - NZD Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI3 - SEK Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI3 - SEK Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI3 - USD Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI3 - USD Acc LF	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI3 - USD Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI3 - USD SE Acc	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
SI3 - USD SE Dis	Anteile oder Betrag	Nur Anteile

Anteilsklasse	Erstmalige Zeichnungsfrist	Erstmalige Liberierung
I - AUD Acc	-	-
I - AUD Dis	-	-
I - CHF Acc	22.12.2023 - 05.01.2024	05.01.2024
I - CHF Dis	-	-
I - EUR Acc	22.12.2023 - 05.01.2024	05.01.2024
I - EUR Dis	14.03.2025 - 21.03.2025	21.03.2025
I - EUR SE Acc	-	-
I - EUR SE Dis	-	-
I - GBP Acc	22.12.2023 - 05.01.2024	05.01.2024
I - GBP Dis	-	-
I - NZD Acc	-	-
I - NZD Dis	-	-
I - SEK Acc	-	-
I - SEK Dis	-	-
I - USD Acc	22.12.2023 - 05.01.2024	05.01.2024
I - USD Dis	05.05.2025 - 09.05.2025	09.05.2025
I - USD SE Acc	-	-
I - USD SE Dis	-	-
M - AUD Acc	-	-
M - AUD Dis	-	-
M - CHF Acc	-	-
M - CHF Dis	-	-
M - EUR Acc	16.01.2025 - 14.02.2025	14.02.2025
M - EUR Dis	-	-
M - GBP Acc	-	-
M - GBP Dis	-	-
M - NZD Acc	-	-
M - NZD Dis	-	-
M - SEK Acc	-	-
M - SEK Dis	-	-
M - USD Acc	22.12.2023 - 05.01.2024	05.01.2024
M - USD Dis	-	-
P - AUD Acc	-	-
P - AUD Dis	-	-
P - CHF Acc	-	-
P - CHF Dis	-	-
P - EUR Acc	-	-
P - EUR Dis	-	-
P - EUR SE Acc	-	-
P - EUR SE Dis	-	-
P - GBP Acc	-	-

Anteilsklasse	Erstmalige Zeichnungsfrist	Erstmalige Liberierung
P - GBP Dis	-	-
P - NZD Acc	-	-
P - NZD Dis	-	-
P - SEK Acc	-	-
P - SEK Dis	-	-
P - USD Acc	-	-
P - USD Dis	-	-
P - USD SE Acc	-	-
P - USD SE Dis	-	-
SI1 - AUD Acc	05.04.2024 - 26.04.2024	26.04.2024
SI1 - AUD Dis	-	-
SI1 - CHF Acc	12.12.2024 - 13.12.2024	13.12.2024
SI1 - CHF Dis	-	-
SI1 - EUR Acc	31.05.2024 - 07.06.2024	07.06.2024
SI1 - EUR Dis	02.04.2025 - 04.04.2025	04.04.2025
SI1 - EUR SE Acc	-	-
SI1 - EUR SE Dis	-	-
SI1 - GBP Acc	-	-
SI1 - GBP Dis	-	-
SI1 - NZD Acc	-	-
SI1 - NZD Dis	-	-
SI1 - SEK Acc	-	-
SI1 - SEK Dis	-	-
SI1 - USD Acc	15.04.2024 - 19.04.2024	19.04.2024
SI1 - USD Dis	-	-
SI1 - USD SE Acc	-	-
SI1 - USD SE Dis	-	-
SI2 - AUD Acc	-	-
SI2 - AUD Dis	-	-
SI2 - CHF Acc	25.04.2024 - 03.05.2024	03.05.2024
SI2 - CHF Dis	-	-
SI2 - EUR Acc	25.04.2024 - 03.05.2024	03.05.2024
SI2 - EUR Dis	-	-
SI2 - EUR SE Acc	-	-
SI2 - EUR SE Dis	-	-
SI2 - GBP Acc	21.06.2024 - 05.07.2024	05.07.2024
SI2 - GBP Dis	-	-
SI2 - NZD Acc	-	-
SI2 - NZD Dis	-	-
SI2 - SEK Acc	-	-
SI2 - SEK Dis	-	-

Anteilsklasse	Erstmalige Zeichnungsfrist	Erstmalige Liberierung
SI2 - USD Acc	25.04.2024 - 03.05.2024	03.05.2024
SI2 - USD Dis	-	-
SI2 - USD SE Acc	-	-
SI2 - USD SE Dis	-	-
SI3 - AUD Acc	-	-
SI3 - AUD Dis	-	-
SI3 - CHF Acc	-	-
SI3 - CHF Dis	-	-
SI3 - EUR Acc	21.06.2024 - 28.06.2024	28.06.2024
SI3 - EUR Acc GK	-	-
SI3 - EUR Dis	09.05.2025 - 09.05.2025	09.05.2025
SI3 - EUR SE Acc	-	-
SI3 - EUR SE Dis	-	-
SI3 - GBP Acc	-	-
SI3 - GBP Dis	-	-
SI3 - NZD Acc	-	-
SI3 - NZD Dis	-	-
SI3 - SEK Acc	-	-
SI3 - SEK Dis	-	-
SI3 - USD Acc	22.02.2024 - 15.03.2024	15.03.2024
SI3 - USD Acc LF	-	-
SI3 - USD Dis	-	-
SI3 - USD SE Acc	-	-
SI3 - USD SE Dis	-	-

Anteilsklasse	Kotierungen
I - AUD Acc	keine
I - AUD Dis	keine
I - CHF Acc	keine
I - CHF Dis	keine
I - EUR Acc	keine
I - EUR Dis	keine
I - EUR SE Acc	keine
I - EUR SE Dis	keine
I - GBP Acc	keine
I - GBP Dis	keine
I - NZD Acc	keine
I - NZD Dis	keine
I - SEK Acc	keine
I - SEK Dis	keine
I - USD Acc	keine
I - USD Dis	keine
I - USD SE Acc	keine
I - USD SE Dis	keine
M - AUD Acc	keine
M - AUD Dis	keine
M - CHF Acc	keine
M - CHF Dis	keine
M - EUR Acc	keine
M - EUR Dis	keine
M - GBP Acc	keine
M - GBP Dis	keine
M - NZD Acc	keine
M - NZD Dis	keine
M - SEK Acc	keine
M - SEK Dis	keine
M - USD Acc	keine
M - USD Dis	keine
P - AUD Acc	keine
P - AUD Dis	keine
P - CHF Acc	keine
P - CHF Dis	keine
P - EUR Acc	keine
P - EUR Dis	keine
P - EUR SE Acc	keine
P - EUR SE Dis	keine
P - GBP Acc	keine

Anteilsklasse	Kotierungen
P - GBP Dis	keine
P - NZD Acc	keine
P - NZD Dis	keine
P - SEK Acc	keine
P - SEK Dis	keine
P - USD Acc	keine
P - USD Dis	keine
P - USD SE Acc	keine
P - USD SE Dis	keine
S11 - AUD Acc	keine
S11 - AUD Dis	keine
S11 - CHF Acc	keine
S11 - CHF Dis	keine
S11 - EUR Acc	keine
S11 - EUR Dis	keine
S11 - EUR SE Acc	keine
S11 - EUR SE Dis	keine
S11 - GBP Acc	keine
S11 - GBP Dis	keine
S11 - NZD Acc	keine
S11 - NZD Dis	keine
S11 - SEK Acc	keine
S11 - SEK Dis	keine
S11 - USD Acc	keine
S11 - USD Dis	keine
S11 - USD SE Acc	keine
S11 - USD SE Dis	keine
S12 - AUD Acc	keine
S12 - AUD Dis	keine
S12 - CHF Acc	keine
S12 - CHF Dis	keine
S12 - EUR Acc	keine
S12 - EUR Dis	keine
S12 - EUR SE Acc	keine
S12 - EUR SE Dis	keine
S12 - GBP Acc	keine
S12 - GBP Dis	keine
S12 - NZD Acc	keine
S12 - NZD Dis	keine
S12 - SEK Acc	keine
S12 - SEK Dis	keine

Anteilsklasse	Kotierungen
SI2 - USD Acc	keine
SI2 - USD Dis	keine
SI2 - USD SE Acc	keine
SI2 - USD SE Dis	keine
SI3 - AUD Acc	keine
SI3 - AUD Dis	keine
SI3 - CHF Acc	keine
SI3 - CHF Dis	keine
SI3 - EUR Acc	keine
SI3 - EUR Acc GK	keine
SI3 - EUR Dis	keine
SI3 - EUR SE Acc	keine
SI3 - EUR SE Dis	keine
SI3 - GBP Acc	keine
SI3 - GBP Dis	keine
SI3 - NZD Acc	keine
SI3 - NZD Dis	keine
SI3 - SEK Acc	keine
SI3 - SEK Dis	keine
SI3 - USD Acc	keine
SI3 - USD Acc LF	keine
SI3 - USD Dis	keine
SI3 - USD SE Acc	keine
SI3 - USD SE Dis	keine

Anteilsklasse	Währungsabsicherung
I - AUD Acc	Ja
I - AUD Dis	Ja
I - CHF Acc	Ja
I - CHF Dis	Ja
I - EUR Acc	Ja
I - EUR Dis	Ja
I - EUR SE Acc	Ja
I - EUR SE Dis	Ja
I - GBP Acc	Ja
I - GBP Dis	Ja
I - NZD Acc	Ja
I - NZD Dis	Ja
I - SEK Acc	Ja
I - SEK Dis	Ja
I - USD Acc	Nein
I - USD Dis	Nein
I - USD SE Acc	Nein
I - USD SE Dis	Nein
M - AUD Acc	Ja
M - AUD Dis	Ja
M - CHF Acc	Ja
M - CHF Dis	Ja
M - EUR Acc	Ja
M - EUR Dis	Ja
M - GBP Acc	Ja
M - GBP Dis	Ja
M - NZD Acc	Ja
M - NZD Dis	Ja
M - SEK Acc	Ja
M - SEK Dis	Ja
M - USD Acc	Nein
M - USD Dis	Nein
P - AUD Acc	Ja
P - AUD Dis	Ja
P - CHF Acc	Ja
P - CHF Dis	Ja
P - EUR Acc	Ja
P - EUR Dis	Ja
P - EUR SE Acc	Ja
P - EUR SE Dis	Ja
P - GBP Acc	Ja
P - GBP Dis	Ja

Anteilstklasse	Währungsabsicherung
P - NZD Acc	Ja
P - NZD Dis	Ja
P - SEK Acc	Ja
P - SEK Dis	Ja
P - USD Acc	Nein
P - USD Dis	Nein
P - USD SE Acc	Nein
P - USD SE Dis	Nein
SI1 - AUD Acc	Ja
SI1 - AUD Dis	Ja
SI1 - CHF Acc	Ja
SI1 - CHF Dis	Ja
SI1 - EUR Acc	Ja
SI1 - EUR Dis	Ja
SI1 - EUR SE Acc	Ja
SI1 - EUR SE Dis	Ja
SI1 - GBP Acc	Ja
SI1 - GBP Dis	Ja
SI1 - NZD Acc	Ja
SI1 - NZD Dis	Ja
SI1 - SEK Acc	Ja
SI1 - SEK Dis	Ja
SI1 - USD Acc	Nein
SI1 - USD Dis	Nein
SI1 - USD SE Acc	Nein
SI1 - USD SE Dis	Nein
SI2 - AUD Acc	Ja
SI2 - AUD Dis	Ja
SI2 - CHF Acc	Ja
SI2 - CHF Dis	Ja
SI2 - EUR Acc	Ja
SI2 - EUR Dis	Ja
SI2 - EUR SE Acc	Ja
SI2 - EUR SE Dis	Ja
SI2 - GBP Acc	Ja
SI2 - GBP Dis	Ja
SI2 - NZD Acc	Ja
SI2 - NZD Dis	Ja
SI2 - SEK Acc	Ja
SI2 - SEK Dis	Ja
SI2 - USD Acc	Nein
SI2 - USD Dis	Nein

Anteilstklasse	Währungsabsicherung
SI2 - USD SE Acc	Nein
SI2 - USD SE Dis	Nein
SI3 - AUD Acc	Ja
SI3 - AUD Dis	Ja
SI3 - CHF Acc	Ja
SI3 - CHF Dis	Ja
SI3 - EUR Acc	Ja
SI3 - EUR Acc GK	Ja
SI3 - EUR Dis	Ja
SI3 - EUR SE Acc	Ja
SI3 - EUR SE Dis	Ja
SI3 - GBP Acc	Ja
SI3 - GBP Dis	Ja
SI3 - NZD Acc	Ja
SI3 - NZD Dis	Ja
SI3 - SEK Acc	Ja
SI3 - SEK Dis	Ja
SI3 - USD Acc	Nein
SI3 - USD Acc LF	Nein
SI3 - USD Dis	Nein
SI3 - USD SE Acc	Nein
SI3 - USD SE Dis	Nein

1.11.2 Kommissionen

Anteilkategorie	Kommission	max. Höhe
I - AUD Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
I - AUD Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
I - CHF Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
I - CHF Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
I - EUR Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
I - EUR Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
I - EUR SE Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
I - EUR SE Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
I - GBP Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
I - GBP Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
I - NZD Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
I - NZD Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
I - SEK Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
I - SEK Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %

Anteilkategorie	Kommission	max. Höhe
I - USD Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
I - USD Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
I - USD SE Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
I - USD SE Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
M - AUD Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
M - AUD Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
M - CHF Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
M - CHF Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
M - EUR Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
M - EUR Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
M - GBP Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
M - GBP Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
M - NZD Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
M - NZD Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %

Anteilsklasse	Kommission	max. Höhe
M - SEK Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
M - SEK Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
M - USD Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
M - USD Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
P - AUD Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
P - AUD Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
P - CHF Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
P - CHF Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
P - EUR Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
P - EUR Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
P - EUR SE Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
P - EUR SE Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
P - GBP Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %

Anteilsklasse	Kommission	max. Höhe
P - GBP Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
P - NZD Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
P - NZD Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
P - SEK Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
P - SEK Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
P - USD Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
P - USD Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
P - USD SE Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
P - USD SE Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI1 - AUD Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI1 - AUD Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI1 - CHF Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI1 - CHF Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %

Anteilstklasse	Kommission	max. Höhe
SI1 - EUR Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI1 - EUR Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI1 - EUR SE Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI1 - EUR SE Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI1 - GBP Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI1 - GBP Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI1 - NZD Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI1 - NZD Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI1 - SEK Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI1 - SEK Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI1 - USD Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI1 - USD Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI1 - USD SE Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI1 - USD SE Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %

Anteilstklasse	Kommission	max. Höhe
SI2 - AUD Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI2 - AUD Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI2 - CHF Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI2 - CHF Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI2 - EUR Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI2 - EUR Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI2 - EUR SE Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI2 - EUR SE Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI2 - GBP Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI2 - GBP Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI2 - NZD Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI2 - NZD Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI2 - SEK Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI2 - SEK Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %

Anteilsklasse	Kommission	max. Höhe
SI2 - USD Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI2 - USD Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI2 - USD SE Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI2 - USD SE Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI3 - AUD Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI3 - AUD Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI3 - CHF Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI3 - CHF Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI3 - EUR Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI3 - EUR Acc GK	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI3 - EUR Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI3 - EUR SE Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %

Anteilsklasse	Kommission	max. Höhe
SI3 - EUR SE Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI3 - GBP Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI3 - GBP Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI3 - NZD Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI3 - NZD Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI3 - SEK Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI3 - SEK Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI3 - USD Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI3 - USD Acc LF	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI3 - USD Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI3 - USD SE Acc	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
SI3 - USD SE Dis	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %

Bei den Kommissionen handelt es sich um Höchstwerte, da Anleger in einigen Fällen weniger zahlen können.

1.11.3 Vergütungen

1.11.3.1 Pauschale Entschädigung

Anteils- klasse	maximale pauschale Entschädigung
I - AUD Acc	1.2000 % *
I - AUD Dis	1.2000 % *
I - CHF Acc	1.2000 % *
I - CHF Dis	1.2000 % *
I - EUR Acc	1.2000 % *
I - EUR Dis	1.2000 % *
I - EUR SE Acc	1.2000 % *
I - EUR SE Dis	1.2000 % *
I - GBP Acc	1.2000 % *
I - GBP Dis	1.2000 % *
I - NZD Acc	1.2000 % *
I - NZD Dis	1.2000 % *
I - SEK Acc	1.2000 % *
I - SEK Dis	1.2000 % *
I - USD Acc	1.1800 % *
I - USD Dis	1.1800 % *
I - USD SE Acc	1.1800 % *
I - USD SE Dis	1.1800 % *
M - AUD Acc	0.3000 % *
M - AUD Dis	0.3000 % *
M - CHF Acc	0.3000 % *
M - CHF Dis	0.3000 % *
M - EUR Acc	0.3000 % *
M - EUR Dis	0.3000 % *
M - GBP Acc	0.3000 % *
M - GBP Dis	0.3000 % *
M - NZD Acc	0.3000 % *
M - NZD Dis	0.3000 % *
M - SEK Acc	0.3000 % *
M - SEK Dis	0.3000 % *
M - USD Acc	0.2800 % *
M - USD Dis	0.2800 % *
P - AUD Acc	1.8000 % *
P - AUD Dis	1.8000 % *
P - CHF Acc	1.8000 % *
P - CHF Dis	1.8000 % *
P - EUR Acc	1.8000 % *
P - EUR Dis	1.8000 % *
P - EUR SE Acc	1.8000 % *
P - EUR SE Dis	1.8000 % *

Anteils- klasse	maximale pauschale Entschädigung
P - GBP Acc	1.8000 % *
P - GBP Dis	1.8000 % *
P - NZD Acc	1.8000 % *
P - NZD Dis	1.8000 % *
P - SEK Acc	1.8000 % *
P - SEK Dis	1.8000 % *
P - USD Acc	1.7800 % *
P - USD Dis	1.7800 % *
P - USD SE Acc	1.7800 % *
P - USD SE Dis	1.7800 % *
SI1 - AUD Acc	1.0500 % *
SI1 - AUD Dis	1.0500 % *
SI1 - CHF Acc	1.0500 % *
SI1 - CHF Dis	1.0500 % *
SI1 - EUR Acc	1.0500 % *
SI1 - EUR Dis	1.0500 % *
SI1 - EUR SE Acc	1.0500 % *
SI1 - EUR SE Dis	1.0500 % *
SI1 - GBP Acc	1.0500 % *
SI1 - GBP Dis	1.0500 % *
SI1 - NZD Acc	1.0500 % *
SI1 - NZD Dis	1.0500 % *
SI1 - SEK Acc	1.0500 % *
SI1 - SEK Dis	1.0500 % *
SI1 - USD Acc	1.0300 % *
SI1 - USD Dis	1.0300 % *
SI1 - USD SE Acc	1.0300 % *
SI1 - USD SE Dis	1.0300 % *
SI2 - AUD Acc	0.9000 % *
SI2 - AUD Dis	0.9000 % *
SI2 - CHF Acc	0.9000 % *
SI2 - CHF Dis	0.9000 % *
SI2 - EUR Acc	0.9000 % *
SI2 - EUR Dis	0.9000 % *
SI2 - EUR SE Acc	0.9000 % *
SI2 - EUR SE Dis	0.9000 % *
SI2 - GBP Acc	0.9000 % *
SI2 - GBP Dis	0.9000 % *
SI2 - NZD Acc	0.9000 % *
SI2 - NZD Dis	0.9000 % *

Anteils- klasse	maximale pauschale Entschädigung
SI2 - SEK Acc	0.9000 % *
SI2 - SEK Dis	0.9000 % *
SI2 - USD Acc	0.8800 % *
SI2 - USD Dis	0.8800 % *
SI2 - USD SE Acc	0.8800 % *
SI2 - USD SE Dis	0.8800 % *
SI3 - AUD Acc	0.8000 % *
SI3 - AUD Dis	0.8000 % *
SI3 - CHF Acc	0.8000 % *
SI3 - CHF Dis	0.8000 % *
SI3 - EUR Acc	0.8000 % *
SI3 - EUR Acc GK	0.8000 % *
SI3 - EUR Dis	0.8000 % *
SI3 - EUR SE Acc	0.8000 % *
SI3 - EUR SE Dis	0.8000 % *
SI3 - GBP Acc	0.8000 % *
SI3 - GBP Dis	0.8000 % *
SI3 - NZD Acc	0.8000 % *
SI3 - NZD Dis	0.8000 % *
SI3 - SEK Acc	0.8000 % *
SI3 - SEK Dis	0.8000 % *
SI3 - USD Acc	0.7800 % *
SI3 - USD Acc LF	0.7800 % *
SI3 - USD Dis	0.7800 % *
SI3 - USD SE Acc	0.7800 % *
SI3 - USD SE Dis	0.7800 % *
zuzüglich bis zu USD 100'000.00 **	
jährliche Gebühr für Risiko, Back- und Midoffice Tätigkeiten bis zu USD 15'000.00	

* Vom Vermögen unabhängiger Aufwand wird zusätzlich belastet und ist nicht pauschaliert abgegolten.

** Der zuzügliche Betrag gilt für alle oben genannten Anteilsklassen insgesamt; bei Angaben in mehreren Währungen verstehen sich die Beträge als kumulativ. Der zuzügliche Betrag kommt ganz oder teilweise nur dann zur Anwendung, sofern bei einer oder mehreren Gebühren innerhalb der Pauschalentschädigung mit der jeweiligen prozentualen Vergütung die vereinbarten Mindestgebühren nicht erreicht werden.

1.11.3.2 Fixe Entschädigung

Gebührenart	Höhe
Risikomanagement (inkl. Reportingaufgaben)	CHF 8'500.00 p.a.

1.11.3.3 Performance Fee

keine

1.11.3.4 Carried Interest

keine

2 Inkraftsetzung

Vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, tritt das vorliegende Dokument per

15.10.2025

in Kraft.

Unterzeichnet am: 26.09.2025

Verwaltungsgesellschaft

Verwahrstelle

**Anhang II der konstituierenden Dokumente:
spezifische Informationen zu den Vertriebsländern**

Spezifische Informationen des Icosa Investment Umbrella Fund für das Vertriebsland

Schweiz (CH)

Der Vertrieb richtet sich einzig an qualifizierte Anleger gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG).

Zahlstelle

NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1, 8001 Zürich, Schweiz
www.npb-bank.ch

Vertreterin

MRB Fund Partners AG, Fraumünsterstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz
www.mrbpartner.ch

Ombudsstelle

Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD), Bleicherweg 10, 8002 Zürich, Schweiz
www.ofdl.ch

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich der oben genannten Ombudsstelle angeschlossen. Bei allfälligen Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen dem Kunden und der Verwaltungsgesellschaft haben Kunden die Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor der Ombudsstelle.

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokumente, die Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle oder auf der Internetplattform des oben genannten Publikationsorgans bezogen werden.

Retrozessionen

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz ausbezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- a) Betrieb von Fondshandelsplattformen und/oder Handelssystemen welche die Möglichkeit zur Zeichnung von Fondsanteilen bieten
- b) Organisation von Informationsveranstaltungen
- c) Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- d) Herstellung von Marketingmaterial

- e) Ausbildung von Vertriebspersonen
- f) Alle anderen Aktivitäten mit der Absicht den Vertrieb der Fondsanteile zu fördern

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018.

Rabatte

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- a) aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- b) aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- c) sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- a) Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- b) die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- c) das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- d) die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile, liegt der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Vertreters oder am Sitz bzw. Wohnsitz des Anlegers.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Betrifft den UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokumente vom: 15.10.2025

Spezifische Informationen des Icosa Investment Umbrella Fund für das Vertriebsland

Deutschland (DE)

Zahlstelle

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstrasse 24,
60311 Frankfurt am Main, Deutschland
www.hal-privatbank.com

Informationsstelle

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstrasse 24,
60311 Frankfurt am Main, Deutschland
www.hal-privatbank.com

Publikationsorgane

fundinfo AG, Staffelstrasse 12, 8045 Zürich, Schweiz
www.fundinfo.com

Zusätzlich zu den allgemeinen Rücknahmeverfahren haben in Deutschland ansässige Anleger auch die Möglichkeit, Ausgabe- und Rücknahmeanträge für die von ihnen gehaltenen Anteile bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen. In Deutschland ansässige Anteilhaber können auch verlangen, dass Rücknahmeerlöse und alle weiteren für die Anteilhaber bestimmten Zahlungen (z.B. Dividendenausschüttungen) über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

Den aktuellen UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokument, die jeweiligen Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) und die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind in der Bundesrepublik Deutschland in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise) sowie sonstige Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsstaat zu veröffentlichen sind (z.B. die relevanten Verträge und Gesetze), können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingesehen werden und sind dort ebenfalls in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos erhältlich.

Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile, alle Mitteilungen an die Anteilhaber sowie sonstige Unterlagen und Angaben, die im Herkunftsstaat zu veröffentlichen sind, werden in der Bundesrepublik Deutschland in den oben genannten Publikationsorganen veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt die Information der Anleger in Deutschland zusätzlich schriftlich oder in elektronischer Form:

- a) Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- b) Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- c) Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können,
- d) Verschmelzung des Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.
- e) Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Betrifft den UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokumente vom: 15.10.2025

Spezifische Informationen des Icosa Investment Umbrella Fund für das Vertriebsland

Singapur (SG)

Das Angebot bzw. die Aufforderung, welches Gegenstand dieses Informationsmemorandums bildet, darf nicht Privatkunden offengelegt werden. Dieses Informationsmemorandum ist kein Prospekt im Sinne des Securities and Futures Act, Kapitel 289 von Singapur («SFA»). Entsprechend ist die in diesem Gesetz für den Inhalt von Prospekten geregelte gesetzliche Haftung nicht anwendbar. Potenzielle Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob die Anlage für sie geeignet ist.

Dieses Informationsmemorandum wurde nicht als Prospekt bei der Monetary Authority of Singapore registriert. Entsprechend dürfen weder dieses Informationsmemorandum und etwaige sonstige Unterlagen oder Materialien in Verbindung mit dem Angebot oder Verkauf bzw. der Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen weitergegeben oder vertrieben werden noch dürfen Anteile, direkt oder indirekt, zum Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf an die Öffentlichkeit in Singapur gemacht werden, es sei denn

- a) an institutionelle Anleger im Sinne von Abschnitt 304 des SFA,
- b) an relevante Personen oder an sonstige Personen nach Massgabe von Abschnitt 305 Absatz 2 des SFA, wobei die Bedingungen des Abschnitts 305 des SFA zu beachten sind, oder
- c) auf eine andere Weise, die gemäss und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aller übrigen einschlägigen Vorschriften des SFA zulässig ist.

Werden Anteile gemäss Abschnitt 305 durch eine relevante Person gezeichnet oder erworben und handelt es sich dabei um

- a) eine Kapitalgesellschaft, die nicht als akkreditierter Anleger im Sinne von Abschnitt 4A des SFA gilt, deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Anlagen zu halten, und deren gesamtes Aktienkapital sich im Besitz von einer oder mehreren natürlichen Personen

befindet, die jeweils als akkreditierte Anleger gelten; oder

- b) eine Treuhandgesellschaft, deren Treuhänder nicht als akkreditierter Anleger gilt, deren einziger Zweck darin besteht, Anlagen zu halten, und deren Begünstigter eine natürliche Person ist, die als akkreditierter Anleger gilt,

so sind die Anteile der Kapitalgesellschaft bzw. die Rechte und Ansprüche der Begünstigten (nach einer beliebigen Beschreibung) an dieser Treuhandgesellschaft für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erwerb der Anteile durch die Kapitalgesellschaft oder Treuhandgesellschaft im Rahmen eines Angebots gemäss Abschnitt 305 nicht übertragbar, es sei denn:

- a) es handelt sich um institutionelle Anleger für Kapitalgesellschaften gemäss Abschnitt 274 des SFA oder eine relevante Person nach der Definition in Abschnitt 305 Absatz 5 des SFA oder sonstige Personen im Rahmen eines Angebots, das unter der Voraussetzung erfolgt, dass für die Anteile der Kapitalgesellschaft bzw. Rechte und Ansprüche an dieser Treuhandgesellschaft eine Gegenleistung von mindestens SGD 200'000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer Fremdwährung) für jede Transaktion gezahlt wird, wobei diese Gegenleistung in bar oder durch den Tausch von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten erbracht werden kann und bei Kapitalgesellschaften zusätzlich den in Abschnitt 275 des SFA dargelegten Bedingungen genügen muss;
- b) das Erbringen einer Gegenleistung für die Übertragung ist nicht vorgesehen; oder
- c) die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Betrifft den UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokumente vom: 15.10.2025

**Anhang III der konstituierenden Dokumente:
Performance Fee Beispiel**

Beim Fonds kommt keine Performance Fee zur Anwendung.

**Anhang IV der konstituierenden Dokumente:
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung**

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Icosa Cat Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299006QHSVF5KL3HU02

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p>	<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>
---	---

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale sowie Aspekte der guten Unternehmensführung, indem er Umsatzschwellen für "kritische" Geschäftsaktivitäten vorsieht. Darüber hinaus muss der Teilfonds eine Mindestquote von Anlagen in Insurance-Linked Securities ("ILS") mit Schwerpunkt auf Katastrophenrisiken (Cat Bonds) erfüllen. Anlagen, die zur Erfüllung der von diesem Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden,



müssen diese Anforderungen erfüllen. Es wird kein Referenzwert für die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren:

- Umsatzschwellen für Geschäftstätigkeiten
- Mindestquote für Investitionen in Cat Bonds

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
- Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Nähere Angaben zum Anlageziel, der Anlagepolitik und -strategie finden sich im Anhang I der konstituierenden Dokumente.

Dieser Teilfonds integriert Umwelt-, Sozial- und Governance-Informationen (die "ESG-Faktoren") in den Anlageentscheidungsprozess (ESG-Integration), indem

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



er Umsatzzschwellen für "kritische" Geschäftstätigkeiten festlegt und hauptsächlich in Cat Bonds investiert.

Mindestkriterien erfolgen in den folgenden zwei Bereichen: "kritische" Geschäftstätigkeit und Mindestquote für Investitionen in Cat Bonds.

Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit bezieht sich auf die Produkte und Dienstleistungen, die ein Unternehmen anbietet. Als "kritische" Geschäftsbereiche werden Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Tierversuche, Cannabis/Drogen, Pestizide, Schusswaffen, Kohle, Öl, andere fossile Brennstoffe, Militär, Kernkraft und Pornografie eingestuft. Das Investment in Unternehmen, die ihren Umsatz in diesen "kritischen" Geschäftsbereichen über den definierten Schwellenwerten erwirtschaften, ist begrenzt.

ILS mit Schwerpunkt auf Katastrophenrisiken (Cat Bonds)

Insurance-Linked Securities (ILS) werden im weitesten Sinne als Finanzinstrumente definiert, deren Wert von Versicherungsschäden abhängt. Ein Teil der versicherungsgebundenen Wertpapiere ist die Rückversicherung von Ereignissen mit hohem Schadenausmass und geringer Wahrscheinlichkeit, die als Cat Bonds oder Katastrophenanleihen bekannt sind. Diese umfassen die Deckung von Naturkatastrophen und anderen unkontrollierbaren Ereignissen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente sind die genannten Mindestkriterien in den Bereichen "kritische" Geschäftstätigkeit und Mindestquote für Investitionen in Cat Bonds.

Die folgenden Anlagebeschränkungen werden auf der Grundlage von individuell erhobenen ESG-Daten oder internen Schätzwerten überprüft. Aufgrund der fehlenden oder unzureichenden Verfügbarkeit von ESG-Daten einzelner Unternehmen können in bestimmten Bereichen nur interne Schätzungen verfügbar sein. Der regulatorische Markt der ESG-Datenanbieter stellt ebenfalls eine Herausforderung dar, da es derzeit wenige bis keine standardisierten Verarbeitungsvorgaben gibt und jeder Datenanbieter seine eigene ESG-Methodik hat. Dies erschwert den Vergleich von ESG-Daten. Aufgrund der zunehmenden Regulierungsdichte im Bereich der Nachhaltigkeit ist jedoch davon auszugehen, dass die Datenqualität und -quantität stetig zunehmen wird.

Begriffsdefinition: "Wertpapiere" im Sinne der folgenden Anlagebeschränkungen umfassen Einzeltitel (Anleihen, Aktien, Wandelanleihen, Zertifikate usw.). Nicht unter "Wertpapiere" fallen Derivate (DTGs, Optionen,

Futures usw.) sowie Flüssige Mittel (Kontokorrent, Call-/Termin-Gelder, kurzfristige Staatsanleihen und Geldmarktfonds).

Geschäftstätigkeit

Unternehmen oder Sponsoren von ILS, die mehr als 20 % ihres Umsatzes in einem der jeweiligen Sektoren Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Tierversuche, Cannabis/Drogen, Pestizide, Schusswaffen, Kohle, Öl, andere fossile Brennstoffe, Militär, Atomkraft und Pornografie erzielen, gelten als nicht mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen vereinbar. Anlagen in solche Vermögenswerte sind auf 20 % des Nettovermögens der Teilfonds beschränkt.

Vorübergehende Verstöße, die durch eine Änderung der Umsatzzahlen einer Anlage ausgelöst werden, werden so schnell wie möglich und im Interesse der Anleger des Teilfonds korrigiert, weshalb davon ausgegangen wird, dass die Beschränkungen keinen Einfluss auf die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale haben.

ILS mit Fokus auf Katastrophenrisiken (Cat Bonds)

Der Teilfonds investiert mindestens 60% seines Investment-Portfolios (d.h. Nettoteilfondsvermögen minus Barbestände / liquide Instrumente) direkt in Cat Bonds, welche Naturkatastrophen abdecken.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Dieser Teilfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Einhaltung der Grundsätze der guten Unternehmensführung wird durch die Berücksichtigung entsprechender vordefinierter Kriterien im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses überprüft. So gilt beispielsweise die Aufrechterhaltung des regulatorischen Status, wie z. B. eine regulierte Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft zu sein, als Indiz für die Einhaltung der Grundsätze guter Corporate Governance, da die Regulierungsdichte in diesem Bereich ständig zunimmt und Verstöße zum Verlust der Lizenz führen würden. Bei Hinweisen auf Governance-Probleme wird eine Due-Diligence-Prüfung durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung eingehalten werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

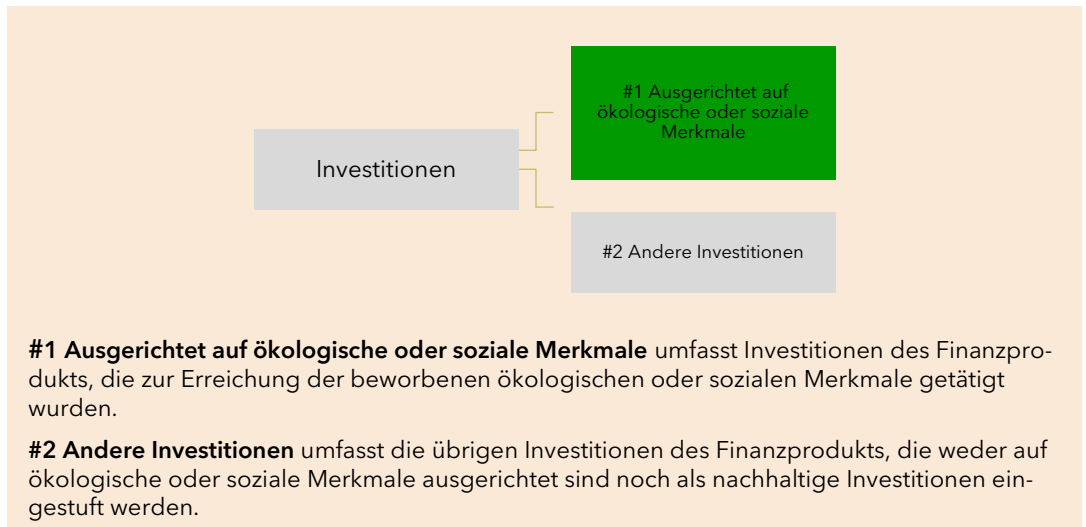
Begriffsdefinition: "Wertpapiere" im Sinne der folgenden Anlagebeschränkungen umfassen Einzeltitel (Anleihen, Aktien, Wandelanleihen, Zertifikate usw.). Nicht unter "Wertpapiere" fallen Derivate (DTGs, Optionen,

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Futures usw.) sowie Flüssige Mittel (Kontokorrent, Call-/Termin-Gelder). Der geplante

Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der von diesem Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale (Kategorie 1) verwendet werden, bezogen auf die getätigten Anlagen in Wertpapiere, beträgt 60 %.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zwingend eingesetzt, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Anlagen zu tätigen. Bestimmte Anlagen des Teilfonds können jedoch auf die EU-Taxonomie abgestimmt sein.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds legt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten fest.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds legt keinen Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel fest, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds legt keinen Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen fest.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Anlagen wie Cash, Derivate und strukturierte Produkte können unter "#2 Sonstige" fallen, da solche Instrumente nicht zu den beworbenen ESG-Merkmalen dieses Teilfonds beitragen. Für solche Anlagen gilt kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.

Anlagen können darüber hinaus unter "#2 Sonstige" fallen, wenn keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen verfügbar sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit unzureichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-Informationen verfügbar sind. Soweit möglich, gelten für die zugrundeliegenden Wertpapiere minimale ökologische oder soziale Schutzmassnahmen, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse beachtet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://vpfs.vpfundsolutions.vpbank.com/page/productdetails?isin=L11288551545&country=LI&investorType=institutionel#esg-information>